

Die Raubgoldproblematik 1933–1955

Von Thomas Maissen

Originalveröffentlichung in: Die Raubgoldproblematik 1933-1955, in: Joseph Jung (Hg.), Zwischen Bundeshaus und Paradeplatz. Die Banken der Credit Suisse Group im Zweiten Weltkrieg. Studien und Materialien, Zürich 2001, S. 275-320.

Inhaltsverzeichnis

1	Deutscher Goldbedarf und Golderwerb 1933–1945	279
2	Die Politik der Schweizerischen Nationalbank	284
3	Der Wissensstand der Schweizerischen Nationalbank	289
4	Mögliche Motive des Nationalbank-Direktoriums	293
5	Die Washingtoner Verhandlungen	302
6	Ansätze zur Flurbereinigung in der Schweiz 1946	305
7	Weitere Verhandlungen mit den Niederlanden bis 1955	308
8	Zusammensetzung und Verteilung des alliierten «Goldtopfs»	311
9	Quellen	314
10	Anmerkungen	316

Die schweizerischen Goldgeschäfte, insbesondere diejenigen der Schweizerischen Nationalbank (SNB), werden im folgenden Beitrag in ihrem internationalen Zusammenhang dargestellt. Auf der einen Seite sind dies die verschiedenen Massnahmen Nazi-Deutschlands, um an Gold heranzukommen, auf der anderen die Bemühungen der westlichen Alliierten, die betroffenen Zentralbanken nach dem Krieg zu entschädigen. Was das in die Schweiz gelangte Gold betrifft, geschah dies vor allem in den Washingtoner Verhandlungen vom Frühjahr 1946. Vor diesem Hintergrund wird gezeigt, wie die SNB aufgrund von stabilitätspolitischen Überlegungen zum wichtigsten Geschäftspartner der Reichsbank wurde. Das Schwergewicht des Beitrages liegt bei der Frage, weshalb das Direktorium der SNB an diesen Geschäftsbeziehungen selbst dann noch festhielt, als klare Warnungen den unrechtmässigen Erwerb des deutschen Goldes belegten. Sechs mögliche Motive werden erörtert und dabei die persönliche Verantwortung der zuständigen Direktoren herausgestrichen.

1 Deutscher Goldbedarf und Golderwerb 1933–1945

Am 23. März 1938, nur zehn Tage nach dem «Anschluss», wird im «Gesetzblatt für das Land Österreich» eine neue Devisenordnung veröffentlicht, deren § 8 die «Anmeldung und Ablieferung ausländischer Werte» regelt.¹ Zu melden sind ausser ausländischen Zahlungsmitteln, Konti und Wertpapieren auch «Gold und Platin in un-
verarbeitetem oder halbverarbeitetem Zustand»; gleichzeitig sind diese Werte «der Reichsbank-Hauptstelle Wien zum Kauf anzubieten». Widrigenfalls drohen massive Strafbestimmungen mit bis zu fünf Jahre schwerem Kerker. Mit solchen Gesetzen saniert sich das «Dritte Reich» vorübergehend: Während die – unfreiwilligen – Anbieter von privatem Gold wenigstens einigermassen in Reichsmark entschädigt werden, wandern die Devisenreserven der österreichischen Staatsbank und ihr Goldvorrat (im Wert von 436 Mio. Fr.) ohne Gegenleistung zur Reichsbank.

Diese Massnahmen sind symptomatisch für Nazi-Deutschland, das bereits vor dem Krieg in permanenter Devisennot ist und seinen Bedarf auf zwanglosem Weg – durch intensivierten Aussenhandel – niemals decken kann. Die eigenen Devisenvorräte betragen im März 1938 noch 76 Mio. RM (137 Mio. Fr.), was zeigt, wie wichtig der Nachschub aus Österreich ist. Schon 1931, also noch vor der Machtergreifung der Nazis, ist in Deutschland der Devisenhandel bei der Reichsbank konzentriert worden; ähnliche Massnahmen haben im Gefolge der Weltwirtschaftskrise auch zahlreiche andere Staaten ergriffen. Gleichwohl sinkt der Gold- und Devisenbestand der Reichsbank sehr rasch, von 860 Mio. RM im Februar 1933 auf 77 Mio. RM Mitte 1934. Mit dem «Neuen Plan» vom September 1934 beginnt unter Reichswirtschaftsminister Hjalmar Schacht die völlige staatliche Kontrolle des Aussenhandels, der vor allem den Rüstungsbemühungen zu dienen hat. Zudem helfen Goldzahlungen aus der UdSSR, die bis Juni 1941 anhalten und 1933/34 immerhin einen Wert von 429 Mio. RM haben, über die prekärsten Engpässe hinweg, so dass die Devisenknappheit wenigstens vorübergehend stabilisiert werden kann.

Im Unterschied zu den Staaten des Goldblocks (Frankreich, Italien, Niederlande, Polen, Belgien, Schweiz) legt die nationalsozialistische Währungspolitik keinen Wert auf eine Goldbindung der Reichsmark. Seit 1933 praktiziert sie eine reine Papierwährung; die Golddeckung der Noten beträgt 1938 nur noch 1%. Abgesehen davon, dass die Edelmetallreserven des Reiches ohnehin gering sind, ist Gold den Nazis auch als angeblich «jüdisch-plutokratisches» Symbol nicht willkommen; ihre Währung sei vielmehr an «Arbeit» gebunden – oder vielmehr an Hitlers dirigistische Dekrete. Während

so die Goldreserven ihre Bedeutung im Binnenmarkt und als Währungsdeckung verlieren, bleiben Devisen und Gold im Zahlungsverkehr mit dem Ausland trotz deutscher Bemühungen um bilaterale Clearingabkommen und «Naturaltausch» notwendig. Gold, das durch strenge Devisengesetze und drakonische Strafen seit 1933 auch bei der deutschen Bevölkerung eingetrieben wird, dient also allein dem strategischen Einsatz im Aussenhandel für Geschäfte ausserhalb des Clearings (etwa mit den USA) oder zum Ausgleich von Clearingüberschüssen, dies insbesondere beim Erwerb kriegswichtiger Rohstoffe.

Der vorerst aufgeschobene, dann energisch betriebene Kriegsausbruch ergibt sich auch aus der finanziellen Notlage: Am 7. Januar 1939 teilt das Reichsbank-Direktorium Hitler in einer Denkschrift mit: «Gold- oder Devisenreserven bei der Reichsbank sind nicht mehr vorhanden»² – die österreichische Beute ist aufgezehrt, Deutschland riskiert, keine Importe mehr tätigen zu können. Im Anschluss an dieses Memorandum wird das Direktorium mit Ausnahme Emil Puhls entlassen; er wird ab 1940 als geschäftsführender Vizepräsident unter dem formellen Präsidium von Wirtschaftsminister Walther Funk die Reichsbank faktisch führen. Der Kampf um Ressourcen wird schon bald, ab September 1939, mit der Waffe betrieben. Damit einher geht in den besetzten Ländern eine systematische Jagd aller NS-Instanzen nach Edelmetallen: Bis 1945 werden sie Gold im Wert von fast 3 Mrd. Fr. zusammenraffen.

Während die Verluste der betroffenen Nationalbanken gut belegt sind, lässt sich die Situation bei Individuen viel schwerer beurteilen, vor allem bei den Opfern der SS-Raubzüge in Ghettos und Konzentrationslagern. Polen, dessen nach Dakar verfrachtete monetäre Reserve dem deutschen Zugriff entgeht, wird nach dem Krieg erfolglos Anspruch auf 130 t Gold erheben, das seinen meist jüdischen, in den Konzentrationslagern ermordeten Bürgern abgenommen worden sei. Die alliierte Definition, welche in der Nachkriegszeit zur Anwendung kommt, betrachtet die Reserven der Nationalbanken und das aufgrund der deutschen Devisengesetze an jene abgelieferte Edelmetall – also auch Münzgold – als «monetäres» Gold. Bei der 1946 einsetzenden Rückerstattung gilt es, «monetäres» Gold im Wert von rund 585 Mio. \$ (Schätzung von 1946) zu berücksichtigen, was weitgehend den unlängst berechneten 583,2 Mio. \$ entspricht.³ Nicht berücksichtigt in dieser Zahl sind die Beutestücke, die Privaten abgenommen worden sind; sofern sie ungemünzt sind, etwa Schmuck, Uhren, Zahnkronen usw., werden sie bei der Rückerstattung nach dem Krieg für Flüchtlinge verwendet. Auf dem für die Konzentrationslager bei der Reichsbank eingerichteten SS-Konto «Melmer» trifft insgesamt gemünztes «Opfergold» im Wert von 2,9 Mio. \$ ein, das zum Teil von der Preussischen Münze eingeschmolzen wird. Bei den jüngsten Berechnungen der deutschen Goldflüsse ergibt sich ferner ein zusätzlicher Betrag («Residualgrösse») von 7,3 Mio. \$ für das oft auch ungemünzte übrige «Opfergold», das auf anderen Wegen an die Reichsbank gelangte.⁴

Wie Polen gelingt es beispielsweise Frankreich, Norwegen und Dänemark, ihre Währungsreserven rechtzeitig nach Grossbritannien oder Übersee zu verfrachten; ähn-

Goldbestände und Goldoperationen der Deutschen Reichsbank (1939–1945)

* 1 \$ = Fr. 4.40	Mio. \$	Mio. Fr.*
Ausgewiesene deutsche Goldreserven 1939	28,6	125,8
Stille Reserven	82,7	363,9
Andere deutsche Notenbanken	12,1	53,2
<i>Gold aus Zentralbanken</i>		
Österreich	99,0	435,6
Tschechoslowakei	34,3	150,9
Niederlande	137,2	603,7
Belgien	225,9	994,0
Luxemburg	4,8	21,1
Italien	71,9	316,4
Andere	10,1	44,4
<i>Gold Privater</i>		
Vierjahresplan, Melmer-Gold, unbekannte Quellen	82,0	360,8
<i>Goldkäufe im Ausland</i>		
Sowjetunion, Japan, BIZ	67,9	298,8
Total	856,5	3768,6
Davon Raubgold	665,2	2926,9

liches wird 1939/40 auf französische Anregung in der Schweiz erwogen und teilweise durchgeführt. Die Zentralbanken Jugoslawiens und Albanien werden zuerst von den Italienern geplündert; die Goldbestände gelangen nur indirekt nach Deutschland, als nach dem Seitenwechsel der Regierung Badoglio deutsche Truppen die Reserven der Banca d'Italia 1943 von Rom nach Norditalien und später nach Deutschland verfrachten. Einen Teil davon können die Amerikaner in der Südtiroler Festung «La Fortezza» bei Kriegsende sicherstellen, ausserdem ungarisches und österreichisches Gold in Österreich sowie als Hauptfund Gold im Wert von 238 Mio. \$ (gut 1 Mrd. Fr.) im Kalibergwerk Kaiseroda beim thüringischen Merkers. Ungarn wird das erst kurz zuvor gestohlene Gold (33,3 Mio. \$) gleich wieder zurückerstattet, weshalb es in der Tabelle «Goldbestände und Goldoperationen der Deutschen Reichsbank (1939–1945)» nicht erscheint. Insgesamt wird im besiegten Deutschland 1945 noch Gold im Wert von 252 Mio. \$ (1,1 Mrd. Fr.) gefunden, von denen 32 Mio. \$ belgischen Ursprungs sind.

Abgesehen von militärischen und SS-Aktionen, die umfangmässig weniger ins Gewicht fallen, bedient sich Deutschland meistens scheinlegaler Mittel, um an das Edelmetall heranzukommen. Strenge Devisen- und Anbietersetze wie das oben erwähnte aus Österreich gelten überall; besonders ertragreich sind sie in den Niederlanden. Insgesamt eignet sich das «Dritte Reich» über die jeweiligen Nationalbanken gut 80 Mio. \$ (352 Mio. Fr.) Gold von Privaten an. Bestehende Finanzinstitutionen sind auch sonst hilfreich: Im Anschluss an das Münchner Abkommen verlangt das «Dritte Reich» unter massiven Drohungen, dass ihr die Golddeckung für das im

Sudetenland zirkulierende Geld ausgehändigt werde. Wenige Tage vor der Errichtung des Reichsprotektorats Böhmen und Mähren, am 7. März 1939, gehorcht die tschechoslowakische Zentralbank einem entsprechenden Ultimatum und ersucht die Bank für Internationalen Zahlungsausgleich (BIZ) und die SNB, insgesamt 14 t tschechoslowakisches Gold, das bei ihnen deponiert ist, der Reichsbank zu übertragen. Wie systematisch die deutsche Goldjagd verläuft, zeigt sich acht Tage später, als am Tag des deutschen Einmarsches die Direktoren der Nationalbank in Prag mit der sofortigen Exekution bedroht werden, sofern sie nicht die Überweisung von 23 t Gold veranlassen, dass bei der BIZ in London deponiert ist. Unter deutschem Druck willigt 1940 auch die Vichy-Nationalbank ein, das bei ihr deponierte belgische Währungsgold unter Wahrung scheinlegaler Formen nach Berlin zu verschieben, wozu es zuerst auf abenteuerlichen Wegen von Dakar durch die Sahara nach Europa zurückverfrachtet werden muss. Formal korrekt werden auch alle Lieferungen der Nederlandsche Bank nach Berlin verbucht: Sie gelten als Beiträge an den «Kampf gegen den Bolschewismus» oder für ausserhalb des Landes entstehende Okkupationskosten. Im Falle Hollands steht ein Kollaborateur an der Spitze der Nationalbank, und gleiches gilt für Vichy-Frankreich.

Auch dank solchen scheinlegalen Erwerbsformen hat die Reichsbank keine Bedenken, das holländische Gold zum grössten Teil in unverändertem Zustand weiter zu verwenden, zumal es seiner Prägung nach oft französisch, südafrikanisch oder amerikanisch ist. Dagegen wird das belgische Gold, für das der belgische Notenbankchef keine Reichsmarkgutschrift zu akzeptieren bereit ist, in der Preussischen Münzstätte umgeschmolzen und mit deutschen Vorkriegsstempeln versehen. Zusammen mit Münzen wird ausserdem auch ein Teil des ungeprägten SS-Golds eingeschmolzen und als Barren geprägt. Unter Aufsicht der «Reichsstelle für Edelmetalle» bereitet auch die private Degussa (Deutsche Gold- und Silberscheideanstalt) via die Reichsbank angeliefertes Gold (4,2 Mio. \$) für die industrielle und (kunst-)handwerkliche Nutzung vor; dabei wird ebenfalls nichtmonetäres Raubgut eingeschmolzen.

Vor allem aber benötigt Deutschland Gold (oder eine konvertible Währung) für die Bezahlung von Importen aus verbündeten oder neutralen Staaten, und dies um so mehr, je länger der Krieg dauert: Solange das «Dritte Reich» übermächtig ist, kann es noch andere Zahlungsmodalitäten durchsetzen (Zusagen von Waren- und Waffenlieferungen, Clearingkredite beziehungsweise bilaterale Verschuldungen in der Höhe von insgesamt 23,4 Mrd. RM bis 1944). Dabei richtet sich das strategische Interesse vor allem auf einige Rohstoffe, die für die Rüstung unabdingbar sind und nicht im unterworfenen Teil Europas eingebracht werden können. So beträgt 1943 der Anteil der Einfuhr am deutschen Verbrauch bei Eisenerz 47,1% (aus Schweden, ferner aus der Slowakei), bei den für die Stahlhärtung notwendigen Mangan 100% (Spanien) und Wolfram 75,9% (Portugal), bei Chrom 99,8% und bei Kupfer 45% (beides aus der Türkei) sowie bei Öl 28% (Rumänien).⁵ Die Bedeutung des Finanzplatzes Schweiz liegt nun darin, dass er dem «Dritten Reich» solche unabdingbaren Importe ermög-

lichte: Mit Schweizerfranken (oder Gold) wird im Clearingverfahren der Saldo, die sogenannte Devisenspitze, beglichen. Dagegen macht das über die Schweiz versetzte Gold (im Wert von 1,7 Mrd. Fr.) einen insgesamt nur geringen Teil der – unfreiwilligen – Kontributionen unterworfenen Staaten (im Wert von 119 Mrd. Fr.) an Hitlers Krieg aus, von den totalen deutschen Kriegskosten (rund 1224 Mrd. Fr.) ganz zu schweigen.⁶

Der Kreislauf des Goldes wird insofern zusätzlich intensiviert, als die erwähnten Staaten, die nicht unmittelbar dem deutschen Herrschaftsbereich angehören, ihre Geschäfte oft auch mit Gold beglichen. Dies gilt für die Schweiz im Verkehr mit den iberischen Staaten, denen bei der Versorgung der fast vollständig eingeschlossenen Eidgenossenschaft eine zentrale Rolle zukommt. Das ist ein Grund dafür, dass vom physisch in die Schweiz gelangten Gold der Reichsbank bei Kriegsende nur noch wenig im Lande selbst verblieben ist. Portugal und Spanien erhalten viel mehr Gold über die Schweiz als direkt aus Deutschland – einerseits von der SNB als Bezahlung für Lieferungen und im Tausch für Schweizerfranken, andererseits vom Depot der Reichsbank bei der SNB in Bern. Diese Praxis macht sich später für die Iberer bezahlt: Aufgrund des Abkommens von Bretton Woods werden die Amerikaner prinzipiell festhalten, dass sie Raubgold nur beim ersten Käufer als schmutzig («tainted») ansehen.⁷ Dagegen empfängt Schweden seine knapp 60 t Gold direkt von der Reichsbank, und davon wiederum 20 t über das Berner Depot. Im Rahmen dieser internationalen Finanztransaktionen wickelt auch die Bank für Internationalen Zahlungsausgleich in Basel ihre Geschäfte ab. Gegründet 1930 im Rahmen des Young-Plans, besteht ihre ursprüngliche Aufgabe darin, die deutschen Reparationszahlungen abzuwickeln; ausserdem – und bald vorwiegend – operiert sie als «Bank der Zentralbanken», deren Zusammenarbeit sie erleichtern soll und die auch ihre Gremien besetzen: Präsident während der Kriegsjahre ist der Amerikaner Thomas McKittrik. Die BIZ bleibt während des ganzen Krieges tätig, wobei Vertreter der verfeindeten Nationen zusammenarbeiten, die Aktivitäten sich aber weitgehend auf Goldtransporte beschränken. Als einzige relevante Einnahmequelle bleiben die deutschen Zinszahlungen übrig (in der Höhe von rund 10 Mio. Fr. jährlich), die mit Gold beglichen werden. Insgesamt gelangen so während des Krieges 12 t deutsches Gold über die jeweiligen Depots bei der SNB in Bern zur BIZ. Nach dem Krieg wird das nachgewiesene Raubgold zurückerstattet, nämlich 1,6 t umgeschmolzenes belgisches und 2,1 t niederländisches Gold. Obwohl in den Verhandlungen von Bretton Woods 1944 beschlossen wird, die BIZ zu liquidieren, die vom amerikanischen Finanzminister Henry Morgenthau als «Instrument der Nazis» betrachtet wird, bleibt sie als wichtige Institution für den europäischen Wiederaufbau erhalten.

2 Die Politik der Schweizerischen Nationalbank

Als Grossbritannien am 21. September 1931 von der Goldwährung Abschied nimmt und abwertet, geht ein weltumspannendes System von auf Golddeckung beruhenden und entsprechend konvertiblen Währungen zu Ende; der freie Welthandel wird durch protektionistische Nationalismen und kompetitive Abwertungen abgelöst. Nach langem, von wirtschaftlicher Depression begleitetem Widerstand fügen sich schliesslich auch die Staaten der um Frankreich gruppierten ehemaligen Lateinischen Münzunion (Lator) in das Unvermeidliche: Im Gefolge des westlichen Nachbarn wertet die Schweiz am 26. September 1936 den Schweizerfranken um 30% ab. Die SNB hat sich bis zuletzt dagegen gewehrt, da sie das Vertrauen von In- und Ausland in einen stabilen Schweizerfranken als unabdingbare Voraussetzung eines gesunden Finanzplatzes auch gegen den Abwertungswunsch der Exportindustrie verteidigen will. Im Gegensatz zur Reichsmark wird der Schweizerfranken aber nicht zu einer reinen Papierwährung, sondern behält eine enge Parität zum Gold. Diese während der Kriegsjahre aufrechtzuerhalten ist eines der wichtigsten finanzpolitischen Ziele der SNB, deren Direktorium sich aus Ernst Weber (Präsident), Paul Rossy und Fritz Schnorf zusammensetzt; 1942 wird der Letztgenannte durch Alfred Hirs ersetzt. Die währungstheoretisch motivierte Anhänglichkeit an den Goldstandard, die bei anderen Zentralbanken nicht mehr so ausgeprägt herrscht, ist eine manchmal auch leicht irrationale Komponente bei den Goldkäufen, welche die SNB in der Tradition eines liberalen Finanzplatzes tätigen wird.

Eine andere prägende Erfahrung nicht nur des SNB-Direktoriums, sondern der ganzen Schweiz und ihrer bürgerlichen Elite ist die verhängnisvolle Wirtschafts- und Geldpolitik im Ersten Weltkrieg, die im Landesstreik geendet hat: Die umlaufende Geldmenge hat sich von 1914 bis 1918 verdreifacht, das Preisniveau sich verdoppelt. Dies soll sich nicht wiederholen, und tatsächlich erhöht sich der Index der Konsumentenpreise von 1939 bis 1945 nur um die Hälfte – obwohl das Land, anders als 1914 bis 1918, die meiste Zeit von den Achsenstaaten umklammert und die Versorgungslage entsprechend zusätzlich erschwert ist. Der schweizerische Notenumlauf verdoppelt sich vom Sommer 1939 bis März 1946; in Grossbritannien ist er dagegen zweieinhalbmal höher, in den USA steigt er um das Vier-, in Frankreich um das Fünf-, in Deutschland um das Sechseinhalb- und in Italien um das Zwanzigfache.⁸

Die Prämissen Geldwertstabilität zur Inflationsbekämpfung sowie Goldbindung, ausserdem das chronische Defizit in der schweizerischen Handelsbilanz, die Angst vor

einer umfassenden bürokratischen Kontrolle des gesamten Devisenmarktes und vor Nachteilen für die auslandorientierten Branchen und insbesondere für die Finanzgläubiger veranlassen die SNB, die Konvertibilität des Schweizerfrankens während des ganzen Krieges beizubehalten und trotz vorübergehend massiver Kapitalflucht auf eine Devisenbewirtschaftung zu verzichten, obwohl innerhalb des Direktoriums vor allem Paul Rossy bei entsprechenden Diskussionen im Mai 1940 und erneut im August 1941 und Juni 1943 klar dafür eintritt. Mit dieser Währungspolitik steht die Schweiz alleine da: Die anderen international gebräuchlichen Währungen, insbesondere der amerikanische Dollar, verlieren spätestens mit dem Kriegseintritt der USA den Charakter eines überall anerkannten und zu einem festen Kurs eintauschbaren Zahlungsmittels. Für Transaktionen über die jeweiligen politischen Einfluss- beziehungsweise Herrschaftsbereiche hinaus bieten sich fortan nur noch Gold oder Schweizerfranken an. Dieser Situation verdanken beide ihre Bedeutung im Geschäft der Deutschen, aber auch der Alliierten mit den neutralen und nicht kriegführenden Staaten.

Die Reichsbank, die bis 1939 mangels Devisen auf dem schweizerischen Finanzplatz wenig aktiv gewesen ist, zeigt sich nach Kriegsbeginn zusehends an Schweizerfranken interessiert. Bis zum Herbst 1941 deckt sie ihr Bedürfnis im freien Handel mit Schweizer Geschäftsbanken. Die Goldlieferungen der Reichsbank gehen vor allem an den SBV in Le Locle und Zürich, die Bank Leu und die SBG in Bern und Zürich.⁹ Allerdings ist ein erheblicher Teil davon (34 t) sowjetischen Ursprungs, das zu 22,7 t zum SBV und zu 6,5 t an die SBG kommt. Der SBV schmilzt das «Russengold», das zwischen Januar und April 1940 eintrifft, in Le Locle um und verschifft es nach Amerika, wo es der «Soviet commercial representation in New York» gutgeschrieben wird – ohne je Eigentum einer Schweizer Bank gewesen zu sein und ebensowenig der Reichsbank, welche diese Transporte ebenfalls in Kommission erledigt. Die ebenfalls 1940/41 erfolgten Transfers von «Russengold» via Berlin zur SBG dienen grösstenteils dazu, schweizerische Exporte in die UdSSR zu bezahlen. Tatsächlich erworben wird von Schweizer Geschäftsbanken also Gold im seit 1946 bekannten Umfang von etwa 90 bis 100 Mio. Fr.¹⁰

Mit den auf dem Schweizer Markt erworbenen Schweizerfranken und ebenfalls dort bezogenen Escudos bezahlt Deutschland Lieferungen insbesondere aus Portugal

Goldlieferungen der Deutschen Reichsbank an Schweizer Geschäftsbanken (1940/41)

	Mio. Fr.	Mio. \$	kg fein
Schweizerischer Bankverein	151,0	34,9	31 015
Bank Leu	43,8	10,1	8 990
Schweizerische Bankgesellschaft	31,8	7,4	6 540
Basler Handelsbank	9,6	2,2	1 963
Schweizerische Kreditanstalt	7,4	1,7	1 513
Eidgenössische Bank	0,1	0,03	25
Total	243,7	56,3	50 045

und aus Rumänien. Diese Länder tauschen ihrerseits die Schweizerfranken bei der SNB wieder gegen Gold ein. In diesem Kreislauf fällt das deutsche Gold bei den Geschäftsbanken an, die es auf dem Markt an Private weitergeben, während das Währungsgold der SNB ins Ausland abfließt. Zusätzlich kompliziert wird die Lage der SNB dadurch, dass sie als Vorsichtsmassnahme grosse Mengen Gold (688,7 Mio. Fr.) in ihr New Yorker Depot verlagert hat, die USA aber am 14. Juni 1941, noch vor ihrem Kriegseintritt, die schweizerischen und alle bisher noch nicht gesperrten kontinental-europäischen Guthaben blockieren lassen. Damit steht der SNB für eine aktive Geldpolitik zur Stabilisierung des Schweizerfrankens nur noch die physisch in Bern befindliche Goldreserve zur Verfügung. Hat diese Anfang 1939 noch 1,654 Mrd. Fr. betragen, so geht sie bis zum dritten Quartal 1940 auf weniger als die Hälfte zurück und steigt bis Kriegsende nur langsam wieder auf 1,047 Mrd. Fr. Wohl nimmt der Goldbestand der SNB dank den grossen Verkäufen der Alliierten von 1939 bis Mitte 1945 insgesamt um 1,764 Mrd. Fr. zu – doch dieses Wachstum findet auf den blockierten Depots in London, New York und Ottawa statt, wogegen die in der Schweiz liegenden Goldreserven 1945 erheblich unter denen von 1939 liegen. Für die stabilitätsorientierte Handlungsfreiheit auf dem internationalen Schweizerfranken- beziehungsweise Goldmarkt und auf dem Binnenmarkt (Goldverkäufe zur Abschöpfung inflationstreibender Kaufkraft) können die in Übersee blockierten Mengen nicht herangezogen werden.

Die inländische Goldreserve und damit das Vertrauen des Publikums in die Stabilität des Schweizerfrankens droht nicht nur durch die erwähnten Dreiecksgeschäfte mit Portugal, sondern auch durch die zunehmende Goldhortung insbesondere französi-

Goldtransaktionen der Deutschen Reichsbank über ihr Depot bei der SNB in Bern (1940–1945)

(Mio. Fr.)	1940	1941	1942	1943	1944	1945	Total
<i>Eingänge</i>							
Transfers aus Berlin	102,3	190,9	492,3	581,9	254,7	15,6	1637,7
SNB	19,5						19,5
Portugiesische Zentralbank				14,1	11,7		25,8
Türkische Zentralbank				14,6			14,6
Schweizer Geschäftsbanken und Diverse	3,9		0,5				4,4
<i>Ausgänge</i>							
SNB	85,7	141,2	424,2	370,1	180,2	29,7	1231,1
Portugiesische Zentralbank			41,4	150,5	46,3		238,1
Schwedische Zentralbank		6,8	19,5	56,0	4,9		87,2
BIZ	20,0	6,3	5,4	13,1	13,6		58,4
Rumänische Zentralbank					50,6		50,6
Slowakische Zentralbank		7,8			15,6		23,4
Spanische Zentralbank				6,8			6,8
Schweizer Geschäftsbanken und Diverse			0,5	5,4			5,8

scher Kunden gefährlich geschmälert zu werden. Die SNB entschliesst sich deshalb im August 1941, die Belieferung der Geschäftsbanken mit Gold einzuschränken, und im Herbst 1941 folgt im Sinne einer Notmassnahme der Beschluss, den Goldhandel bei der SNB zu monopolisieren: Fortan kann die Reichsbank nur noch direkt bei der SNB Gold verkaufen und Schweizerfranken erwerben. Auch wird Deutschland gebeten, seine Zahlungen an Portugal nicht über Schweizerfranken abzuwickeln, sondern direkt gegen Gold; nur physisch finden diese Transaktionen in der Schweiz statt, nämlich über die entsprechenden Depots der beiden Nationalbanken bei der SNB.

Ausser der Reichsbank (seit 1940) unterhalten auch andere Staaten während der Kriegsjahre ein Depot bei der SNB in Bern; dies hat den Vorteil, dass Gold beziehungsweise Schweizerfranken bei Zahlungen nicht mit hohen Kosten über weite Distanzen im kriegsversehrten Europa verschoben werden, sondern in einem zentral gelegenen, vergleichsweise sicheren Staat verbleiben können. Wie aus der Tabelle «Goldtransaktionen der Deutschen Reichsbank über ihr Depot bei der SNB in Bern (1940–1945)» hervorgeht, dient das Berner Depot der Reichsbank vor allem den Goldtransaktionen mit der SNB, den Nationalbanken von Portugal, Schweden, Rumänien, Spanien, der Slowakei sowie der BIZ.¹¹

Die Tabelle zeigt zudem auf, dass die SNB mit Abstand die grösste Goldkäuferin der Reichsbank ist. Entsprechend den erwähnten Zwängen der Konvertibilität und der am portugiesischen Beispiel beschriebenen Dreiecksgeschäfte bleibt es allerdings oft nicht lange bei ihr liegen: Das Gold wird weiterverkauft, einerseits als Zahlungsmittel für importierte Waren (so besonders im Falle Spaniens) oder für andere dem Waren-erwerb dienende Währungen (Escudos), andererseits im Tausch gegen Schweizerfranken, mit denen das Reich seine Rechnungen bei Dritten beglichen hat. Die Tabelle «Goldtransaktionen der SNB (1. September 1939 bis 30. Juni 1945)» zeigt, mit wem und in welchem Umfang die SNB während der Kriegsjahre Goldtransaktionen tätigt.¹²

Goldtransaktionen der SNB (1. September 1939 bis 30. Juni 1945)

Nettokäufe von	Mio. Fr.	Nettoverkäufe an	Mio. Fr.
Deutschland	1211,6	Portugal	451,5
USA	1528,7	Spanien	185,1
Grossbritannien	668,6	Rumänien	102,3
Frankreich	193,2	Ungarn	16,3
Italien	150,1	Türkei	14,8
Schweden	74,5	Slowakei	11,3
Kanada	65,3	Japan	5,0
Argentinien	32,7	Bund	818,6
Griechenland	0,5	Binnenmarkt	596,2
		<i>Davon Grossbanken</i>	514,5
BIZ	43,2	Eidgenössische Münzstätte	3,3
Total	3968,4	Total	2204,4

Die bei weitem wichtigsten Goldverkäufer an die SNB sind die USA, das «Dritte Reich» und mit bereits erheblichem Abstand Grossbritannien; der mit Abstand bedeutendste Käufer ist Portugal, gefolgt von Spanien und Rumänien. Das meiste Gold wird von der SNB jedoch im Inland abgegeben. Der insgesamt weit überwiegende Zufluss von Gold und Devisen führt angesichts der beschränkten Importmöglichkeiten zu einem chronischen Überschuss in der schweizerischen Zahlungsbilanz. Deshalb sollen die durch Kredite finanzierten Goldankäufe des Bundes inflationstreibende Schweizerfranken sterilisieren, die als Bezahlung für – aussenpolitisch zusehends opportuneren – Export und Dienstleistungen zugunsten der Alliierten ins Land gekommen sind, während das dafür erhaltene Gold – stabilitätspolitisch unerwünscht – in Übersee blockiert bleibt. Ebenfalls der Sterilisierung dient, wie erwähnt, das physisch im Land befindliche Edelmetall deutscher Provenienz, das zur Vernichtung von Kaufkraft vor allem in Form von Goldmünzen am Binnenmarkt abgegeben wird. Insofern sie den Manövrierraum der SNB beschränkt, bedingt die amerikanische Blockadepolitik den Kauf deutschen Golds mit.

Die amerikanischen Goldverkäufe erfolgen dagegen, um dessen passive Leistungsbilanz auszugleichen: Die USA können nur wenig Waren in die Schweiz exportieren, erwerben aber strategisches Material, insbesondere Uhren, und müssen Diplomatie und Spionage, schweizerische Schutzdienste und humanitäre Missionen in Europa finanzieren. Die Goldverkäufe der USA sind 1941 (831,2 Mio. Fr.) und 1942 (669,1 Mio. Fr.) am höchsten und liegen 1943 (168,4 Mio. Fr.), 1944 (341 Mio. Fr.) und 1945 (233,2 Mio. Fr.) deutlich tiefer. Die britischen Verkäufe erreichen den Höhepunkt dagegen erst 1944 (206,4 Mio. Fr.). Seinerseits verkauft Deutschland 1942 (424 Mio. Fr.) und 1943 (370,4 Mio. Fr.) am meisten Gold (1940: 65,1 Mio. Fr.; 1941: 141,2 Mio. Fr.; 1944: 180,2 Mio. Fr.; 1945: 29,5 Mio. Fr.); die intensive Phase mit monatlichen Ankäufen der SNB im Wert von 14 bis über 58 Mio. Fr. dauert vom Oktober 1941 bis Juli 1944. Die letzten Lieferungen der Reichsbank, vor allem Goldmünzen, werden von November 1944 bis Januar 1945 und im April 1945 (15,6 Mio. Fr.) übernommen. Die Verkäufe der SNB an Portugal sind 1941 (208 Mio. Fr.) und 1942 (295 Mio. Fr.) am höchsten, wogegen die SNB in den folgenden beiden Jahren auf einem deutlich tieferen Niveau von diesem Land mehr Gold ankauft, als sie abtritt.¹³

3 Der Wissensstand der Schweizerischen Nationalbank

Grundsätzlich entsprechen die Goldtransaktionen der SNB dem Völkerrecht, zumal keine der beiden Kriegsparteien klar begünstigt wird; entsprechend wird sich das Direktorium der SNB bei der Rechtfertigung seines Vorgehens regelmässig auf die Neutralität berufen. Das Problem liegt allerdings darin, dass die deutschen Lieferungen grosse Mengen gestohlenen Goldes beinhalten, was bei den Alliierten nicht der Fall ist. Wohl ist die Konfiskation von Bargeld und Wertbeständen des besetzten Staates durch eine Siegermacht gemäss der Haager Konvention von 1907 (Art. 53) möglich; aber Zentralbanken sind privatrechtlich konstituiert, die öffentliche Hand ist bloss ein Aktionär neben anderen. Obwohl sie es später bestreiten werden, ist der fragwürdige Erwerb des Goldes den Verantwortlichen der SNB schon früh bewusst. Die geringen ausgewiesenen monetären Reserven der Reichsbank sind bekannt; auch wenn die versteckten Reserven – wie es die SNB wenigstens im nachhinein tun wird – sehr viel höher veranschlagt werden, müssen die ab 1940 massiven Lieferungen auffallen. Im Sommer und Herbst 1940 kursieren Meldungen aus Holland über Requisitionen bei der Notenbank und bei Privaten, und dies sogar in der deutschen Presse. Seit Anfang 1941 ist offensichtlich, dass sich die Deutschen um die Rückführung des belgischen Goldes aus Dakar bemühen und dass die Nederlandsche Bank regelmässig um grosse Mengen Edelmetall mit unbekanntem Ziel erleichtert wird. In einem NZZ-Artikel vom 16. August 1942 weist Salomon Wolff nach, dass die Reichsbank-Bestände teilweise aus Raubgut bestehen müssen.¹⁴ Ausserdem tauchen Goldbarren mit dem Prägedatum «1942» auf – umgeschmolzen aus holländischem Gold, wie sich erst später herausstellen wird, doch von Anfang an äusserst verdächtig angesichts der 1942 sehr beschränkten Möglichkeiten des «Dritten Reichs», auf legalem Weg zu Gold zu gelangen. Wenn dies aber doch möglich ist – weshalb sollte es dann umgeschmolzen werden? Das müssen sich die Verantwortlichen der SNB erst recht fragen, als die Reichsbank im Dezember 1942 sondiert, ob sie bereit seien, deutsche Barren umzuschmelzen und mit schweizerischem Stempel zu versehen – was immerhin abgelehnt wird. Offenbar erwägt die Reichsbank eine solche Massnahme, weil der Banco de Portugal vorübergehend keine Barren deutschen Ursprungs mehr annehmen will. Ein Vertreter der SNB berichtet von einer Reise nach Lissabon im Oktober 1942: «Le Portugal n'achète pas directement de l'or de la Reichsbank, en partie pour des raisons politiques, en partie, sans doute, pour des raisons de précaution juridique. Mais lorsque cet or a passé par nous, ces objections tombent. Il me semble qu'il y a là pour nous matière à réflexion.»¹⁵

Das Zitat ist nicht so einfach zu interpretieren, wie es scheint, denn tatsächlich beginnen die Portugiesen in dieser Zeit gerade damit, direkte Zahlungen der Reichsbank zu akzeptieren, nachdem bisher – wie erwähnt – ein Dreiecksgeschäft über die Schweiz funktioniert hat. Dass «juristische Vorsichtsmassnahmen» beim Erwerb deutschen Goldes angebracht sein könnten, wird aus dem portugiesischen Standpunkt deutlich genug, und ebenso, dass die Verantwortlichen der SNB um ihre Rolle bei dieser «Goldwäsche» wissen müssen. Doch offenbar ist ihnen dies keine «matière de réflexion». So wird 1946 auch ein Vertreter der amerikanischen Zentralbank in New York im Gespräch mit Alfred Hirs festhalten, die SNB sei im Goldgeschäft mit der Reichsbank «less circumspect» gewesen als die Portugiesen oder Schweden.¹⁶

Wie sich später zeigen wird, gelangen bis Ende 1944 6864 Barren holländischen Ursprungs im Wert von 399,9 Mio. Fr. zur SNB, aus Belgien 6312 Barren (379 Mio. Fr.) und aus Luxemburg 272 Barren (16 Mio. Fr.). Damit werden sich – noch ohne Berücksichtigung anderer erwiesener Raubgoldquellen – drei Viertel des von der SNB angekauften Goldes als gestohlen erweisen. Das einzige Bedenken, das die Direktion zu haben scheint, kommt im Sommer 1942 zur Sprache: Die exilierten Leiter der holländischen oder belgischen Nationalbank könnten Listen mit in der Heimat verbliebenen und deshalb zu sperrenden Barren aufstellen, deren Vertrieb dadurch verhindert würde. Das SNB-Direktionsmitglied Rossy kommt deshalb zum Schluss: «Obschon die Gefahr, dass die Nationalbank hier zu Schaden käme, nicht gross ist, so würde selbstredend eine Umschmelzung der Barren diese Gefahr vollständig beseitigen.»¹⁷ Nicht zuletzt wegen praktischer Probleme wird jedoch beschlossen, «von einer Umschmelzung der Barren vorderhand, d. h. für solange als keine Beanstandungen sich ergeben, abzusehen».¹⁸

Beanstandungen dieser Art bleiben aus, doch dafür sind immer lautere Warnungen der Alliierten zu vernehmen. Bereits bei den Wirtschaftsverhandlungen mit England 1942 wird die Goldpolitik der SNB kritisiert. Am 5. Januar 1943 folgt eine «Declaration against Acts of Dispossession», in der die Alliierten insbesondere die neutralen Staaten darauf hinweisen, dass sie «alle Transferierungen und Transaktionen, die sich auf Güter, Rechte und Interessen in den besetzten Gebieten [...] beziehen», für ungültig erklären werden, wenn ihnen Enteignungen durch die Achsenmächte vorgegangen sind. «Diese Warnung gilt in gleicher Weise, ob es sich um offene Plünderung, um Enteignung oder um anscheinend legale Transaktionen handelt, sogar wenn diese Transaktionen als freiwillig angesehen werden können.»¹⁹ Gold ist in diesen allgemeinen Ausführungen nicht besonders erwähnt, doch in einem Artikel vom Juni 1943 wird die «Financial News» deutlich: Selbst wenn die Barren eingeschmolzen worden sind, können die Neutralen nicht behaupten, von ihrem Ursprung nichts gewusst zu haben, sondern müssen sie den «rightful owners» zurückerstatten.²⁰ Ebenfalls im Sommer 1943 empfiehlt der schwedische Zentralbankpräsident grösste Vorsicht bei Goldkäufen in Deutschland, und der Gouverneur der Vichy-treuen Banque de France, Bréart de Boisanger, weist bei einem Besuch in der Schweiz die SNB-Direktoren aus-

drücklich auf ihre Verantwortung hin, wenn sie Gold annehmen, das aus dem ursprünglich ihm anvertrauten belgischen Depot stammt. Schliesslich wird auch Rudolf Pfenninger, der Vertreter der SNB in New York, vom amerikanischen Schatzamt ermahnt, dass sich die SNB nicht ohne weiteres auf den guten Glauben berufen könne, wo es sich um gestohlenen Eigentum handeln könnte.

Erst diese Reihe von Warnungen führt zu einer Infragestellung der bisherigen Praxis – allerdings nicht innerhalb des Direktoriums, sondern seitens des Nationalbank-Aufsichtsorgans, des Bankausschusses, dessen Präsident, der freisinnige Nationalrat Gottlieb Bachmann, bis 1939 selbst das Direktorium der SNB geleitet hat. An der Ausschusssitzung vom 22./23. Juli 1943 weist er auf den «politischen Charakter» des Goldhandels hin, und das Direktorium wird zu Vorsicht angehalten; und an derjenigen vom 26./27. August 1943 hält Bachmann fest, man könne sich nicht «ohne weiteres auf den guten Glauben» berufen – «es sei nur zu hoffen, dass der Nationalbank aus dem Goldgeschäft mit der Reichsbank keine Nachteile erwachsen werden». Das Neutralitätsargument allein impliziere keine Verpflichtung zum Goldkauf: «Jedes Land [kann] sich weigern, Gold anzunehmen, ohne dass es damit seine Stellung als Goldwährungsland aufgibt.» Rossy entgegnet, er habe ein gutes Gewissen: «Die Requisition von Gold sei ein Recht, das der Besetzungsmacht gemäss Völkerrecht zustehe.»²¹

Dieser Satz findet sich beinahe identisch auch in einem Brief, mit dem das Direktorium auf Drängen des Ausschusses am 9. Oktober desselben Jahres Bundesrat Ernst Wetter über die schweizerischen Goldkäufe und die alliierte Kritik daran informiert. Damit erfährt die politische Behörde erstmals offiziell von den Risiken des Geschäfts, allerdings in verklausulierten Wendungen und ohne Hinweis auf die klaren Verdachtsmomente: «Seit Jahren zediert die Deutsche Reichsbank der Nationalbank von Zeit zu Zeit Gold in Barren und Münzen. [...] Die Nationalbank darf und muss annehmen, dass das ihr von einer ausländischen Notenbank angebotene Gold rechtmässig erworben worden ist; es ist ihr bis jetzt auch nie notifiziert worden, dass die Deutschen Gold gestohlen hätten, wenn auch andererseits die Vermutung nicht von der Hand zu weisen ist, dass es sich teilweise um Gold handelt, das aus den besetzten Gebieten stammt.»²² Mit solchen Ausführungen soll die Regierung mit in die Verantwortung genommen werden, da «das Problem nicht nur eine währungstechnische, sondern auch eine ausgesprochen politische Seite hat» – ist der Bundesrat «mit der von der Nationalbank bisher befolgten Politik einverstanden»? Im Antwortbrief hält Wetter den Sachverhalt noch einmal fest und drückt – am 19. November 1943 – den Wunsch des Bundesrats aus, dass «entsprechend Ihrem eigenen Bestreben diese Goldübernahmen für die Zukunft sich in eher bescheidenerem Rahmen bewegen».²³

Am 22. Februar 1944 erlässt das amerikanische Schatzamt die sogenannte «Gold declaration»: «The United States formally declares that it does not and will not recognize the transference of title to the looted gold which the Axis at any time holds or disposed of in world markets.»²⁴ Das Eidgenössische Politische Departement (EPD) bestätigt den Empfang der «Gold declaration», geht aber auf deren Inhalt nicht ein.

Deutsche Verhandlungspartner der SNB können sich wenig später auf Ernst Weber berufen, wenn sie festhalten, dass «die kürzlich veröffentlichte Stellungnahme aus dem Lager unserer Feindmächte eine Änderung der bisherigen Haltung in dieser Frage nicht beinhalte».²⁵ Gleichwohl lässt die SNB vom Völkerrechtsprofessor Dietrich Schindler ein Gutachten zur Goldproblematik erstellen, das dieser am 22. Juli 1944 vorlegt. Es sei möglich, dass das belgische Gold – um das es in einigen westlichen Zeitungsartikeln der Zwischenzeit vor allem gegangen ist – als Eigentum des besetzten Staates gemäss Haager Ordnung dem Beuterecht der Besatzungsmacht unterliege. Entscheidend für die SNB sei, wie 1946 ein weiteres Gutachten des Genfer Juristen Georges Sauser-Hall erneut betonen wird²⁶, ihr guter Glaube, weshalb Schindler empfiehlt, «dass bei der Übernahme von Gold von seiten der Achsenmächte eine ausdrückliche Erklärung verlangt würde des Inhalts, dass das Gold nicht im Widerspruch zu völkerrechtlichen Grundsätzen [...] erworben wurde».²⁷

Die SNB braucht diese Empfehlung nicht mehr zu befolgen, da die Alliierten anlässlich der Wirtschaftsverhandlungen mit der Schweiz vom Sommer 1944 den vollständigen Abbruch der Goldkäufe verlangen und solche von August bis Oktober 1944 tatsächlich ausbleiben. In einem Brief vom 5. September erklärt Weber diesen starken Rückgang allerdings nicht mit eigenen Massnahmen, sondern mit der «wirtschaftlichen Abschnürung» des «Dritten Reiches», das die herkömmlichen Importe gar nicht mehr tätigen kann und deshalb auch keine Schweizerfranken mehr braucht.²⁸ Nach vereinzelt letzten Lieferungen im Winter willigt der Bundesrat auf alliierter Druck hin am 16. Februar 1945 in eine Sperre der Reichsbank-Guthaben in der Schweiz ein, was durch das sogenannte Currie-Abkommen vom März bestätigt wird. Nach längeren Gesprächen des Reichsbank-Vizepräsidenten Emil Puhl werden am 6. April von Konstanz aus gleichwohl noch 15,9 t Gold in Empfang genommen, die entsprechend alliierter Ausnahmeklauseln nur konsularischen und humanitären Zwecken dienen sollen, aber von den Amerikanern schon bald als Verstoß gegen das Currie-Abkommen interpretiert werden.

4 Mögliche Motive des Nationalbank-Direktoriums

Welches sind die Motive für die so umfangreichen und so lange anhaltenden Goldkäufe der SNB bei der Reichsbank – trotz frühem Wissen um deren Verfänglichkeit, ungeachtet der bald und ab 1943 immer häufiger erfolgten Warnungen? Im Anschluss an diese Appelle hätte man, wie Eberhard Reinhardt vom Eidgenössischen Finanzdepartement (EFD) am 14. August 1946 festhalten wird, «mit aller Umsicht und Sorgfalt, wie auch mit jeder nur möglichen tatbeständlichen Dokumentation die Abwehrbereitschaft rechtzeitig herstellen müssen. [...] Leider ist seitens der Organe der Nationalbank diese Lage nicht in ihrem vollen Ernst erfasst worden.»²⁹ Als Gründe für diese folgenreiche Goldpolitik haben die SNB selbst, die wissenschaftliche Forschung und die interessierte Publizistik verschiedene Gründe vorgebracht, die teilweise auch zusammenspielen könnten. Diese Gründe sollen im folgenden diskutiert werden:

1. Nazistische Sympathien, Antisemitismus, Deutschfreundlichkeit
2. Gewinnsucht
3. Ökonomische Sachzwänge
4. Neutralitätsprinzip
5. Dissuasion
6. «Gutgläubigkeitsfalle» und Furcht vor persönlicher Verantwortung

1. Für nazistische Neigungen bei den Verantwortlichen der SNB finden sich keine Spuren, wohl aber für religiös motivierten Antisemitismus bei Alfred Hirs.³⁰ Dass solche Vorurteile die Politik der SNB wesentlich beeinflusst haben könnten, ist aber kaum wahrscheinlich, um so weniger als Hirs (der Nachfolger von Fritz Schnorf) erst am 1. September 1942 zur SNB stösst, als die grundlegenden Entscheidungen im Goldbereich längst gefällt sind. Ebenso wenig gibt es konkrete Hinweise, dass jemand im Direktorium eine Begünstigung Deutschlands im Krieg bezweckt hätte, auch wenn die Bereitschaft zu unkritischer Anpassung etwa in Äusserungen von Rossy aus dem Jahr 1940 deutlich wird.³¹ Offensichtlich ist allerdings, dass die Goldtransaktionen – wie eine deutsche Quelle festhält – «zu einem grossen Teil» auf den «guten persönlichen Beziehungen» von Reichsbank-Vizepräsident Emil Puhl zum Direktorium beruhen.³² Diese engen Kontakte bewähren sich für die Deutschen noch im April 1945 bei Puhls erwähnten erfolgreichen Verhandlungen. Als vier bei dieser Gelegenheit von Puhl an seinen Vorgesetzten Funk gerichtete Briefe, in denen der Reichsbank-Vizepräsident über den warmherzigen schweizerischen Empfang berichtet, in die Hände der

Amerikaner geraten und vom amerikanischen Senator Harvey Kilgore veröffentlicht werden, entsteht ein grösserer Skandal.³³ Puhl sieht offensichtlich die SNB (wie auch Vertreter der Geschäftsbanken und der Industrie) im Unterschied zu anderen schweizerischen Institutionen, insbesondere der Schweizerischen Verrechnungsstelle (SVSt), als umgänglich und geschäftsfreudig an. Die SNB-Direktoren sind zu Goldkäufen bereit, sofern sie formal die Currie-Abmachungen einhalten, wie Puhl in seinen abgefangenen und auf englisch übersetzten Briefen festhält: «The Swiss did not intend to buy this gold from us but to accept it in payment of payments to diplomatic legations, military establishments, interned personnel, and the Red Cross. It goes without saying that this procedure is merely another name for it.»³⁴ Für Puhl ist das Entscheidende nicht die klar umschriebene Verwendung der Gelder, sondern die Tatsache, dass dank seinen herzlichen persönlichen Kontakten die Finanzbeziehungen nach Abschluss des Currie-Abkommens wieder neu hergestellt sind – was dem Sinn und Geist der mit den Alliierten getroffenen Abmachungen widerspricht. Der Schweizer Diplomat Walter Stucki wird sich später darüber beschweren, dass Hirs bei den Verhandlungen mit Puhl der schweizerischen Delegation «mehrfach in den Rücken geschossen» habe, unter anderem indem er und Weber heimlich mit Puhl über Goldübernahmen verhandelten.³⁵

2. Notenbankgeschäfte werden primär nicht um des Gewinnes willen getätigt, und eine persönliche Bereicherung ist für die in beamtenähnlichen Stellungen amtierenden Direktoren damit ohnehin nicht verbunden. Als private Aktiengesellschaft bemüht sich die SNB allerdings doch darum, schwarze Zahlen zu schreiben; die Aktionäre haben am Gewinn teil. Im Krieg bringen die gesamten Goldgeschäfte der SNB rund 50 Mio. Fr. an Erträgen ein, wovon 18,5 Mio. Fr. aus den Geschäften mit Gold der Reichsbank stammen; davon decken wiederum 7,5 Mio. Fr. die realen Kosten der Lagerhaltung, Buchführung und Gebühren. Als lukrativ ist hingegen offenbar das Geschäft mit Goldmünzen der Lateinischen Münzunion betrachtet worden, den sogenannten Lator-Münzen, welche die restlichen 11 Mio. Fr. einbringen. Hirs und Rossy erwägen 1943, ob man die Reichsbank lieber um Barren statt um Münzen bitten sollte. Dass sich die Herkunft von Münzen kaum nachweisen lässt, ist dagegen für Weber gerade ein Vorteil: Sie können auf dem Schweizer Markt abgesetzt werden, ohne Spuren zu hinterlassen, und dies mit einer Gewinnmarge von bis zu 20%.³⁶ Rückblickend auf die Washingtoner Verhandlungen wird Eberhard Reinhardt vom EFD festhalten: «Leider kam in der Delegation aus den Ausführungen von Herrn Generaldirektor Hirs ab und zu der Eindruck auf, dass die Goldremittierung, insbesondere die Goldmünzen, für die Nationalbank ein interessantes Geschäft waren und dass diese Überlegung vielleicht bei der Ausdehnung, die es annahm, nicht ganz unbedeutend war.»³⁷

Nicht im eigenen finanziellen Interesse der SNB, aber in demjenigen schweizerischer Auslandgläubiger liegen die Goldkäufe des letzten Kriegsjahres begründet. Die von Deutschland geschuldeten «Invisibles» (Stillhaltezinzen, Funding Bonds, Neukreditzinzen, Frankengrundschuldzinsen sowie Versicherungszahlungen) machen jährlich rund 200 Mio. Fr. aus. Ihre Bedeutung wird daraus ersichtlich, dass die Schweiz im Krieg

mehr aus den Achsenländern importiert als dorthin exportiert, die Zahlungsbilanz aber trotzdem aktiv bleibt. Indem die SNB sich bis April 1945 und in Widerspruch zum Zweck des Currie-Abkommens darum bemüht, deutsches Gold in die Schweiz zu holen, kann insbesondere die Versicherungsbranche hoffen, dass den deutschen Zahlungsverpflichtungen bis zuletzt noch Folge geleistet werden kann. Dabei stellt sich die SNB erklärermassen hinter die Finanzgläubiger, indem sie nicht einsieht, weshalb man von der Reichsbank «l'or qu'elle est prête à offrir» nicht annehmen sollte.³⁸

3. Die SNB betont stets die währungspolitischen Gründe für ihre Goldkäufe, wie sie oben geschildert worden sind. Aufgrund der Erfahrungen des Ersten Weltkriegs wird einer möglichst hohen Geldwertstabilität sehr grosse Bedeutung beigemessen, und das Vertrauen des Auslands in einen konvertiblen Schweizerfranken hilft in schwierigen Zeiten bei der Landesversorgung durch Importe. Wenn der Aussenwert des Schweizerfrankens und damit eine feste Parität zum Gold erhalten bleiben soll, muss die Zentralbank Gold ankaufen, das ihr angeboten wird, und selbst über ausreichende Reserven verfügen, um auf dem Markt intervenieren zu können. Dies ist zweifellos das Motiv, welches die SNB ursprünglich veranlasst hat, den Goldhandel mit der Reichsbank Ende 1941 zu monopolisieren und in immer grösserem Ausmass Gold zu übernehmen, das wirklich auch physisch in die Schweiz gelangt. Allerdings entwickelt die SNB in den unterschiedlichen Krisen seit 1939 (Goldabflüsse und Frankenschwäche, Schwarzmarkt, unerwünschte Dollarübernahmen) allmählich und pragmatisch ein interventionistisches Instrumentarium, um die Währung unter Einschränkung der freien Konvertibilität stabilisieren zu können: Monopolisierung des Goldgeschäfts mit der Reichsbank (Oktober 1941), vollständige Kontrolle der SNB über Ein- und Ausfuhr von Gold und fixierter Höchstpreis für Gold auf dem Schweizer Markt (7. Dezember 1942). Rein währungspolitisch hätte die SNB ab 1943 ihre Käufe bei der Reichsbank rasch einschränken können, ohne dass dies bedeutende Auswirkungen auf die monetäre Reserve gehabt hätte.³⁹

4. Ebenso regelmässig wie die Währungsstabilität führt die SNB die Neutralität als Grund dafür an, dass es unmöglich sei, «von alliierter Seite Gold, ja sogar gesperrtes Gold, anzunehmen, Deutschland gegenüber aber die Übernahme von Gold, das der Nationalbank zugestellt wurde und über das sie daher frei verfügen konnte, abzulehnen».⁴⁰ Neutralitäts- und realpolitische Richtlinien der Eidgenossenschaft dürften dazu beitragen, dass die SNB in den letzten Kriegsmonaten an direkten (und kompromittierenden) Kontakten und Geschäften mit der Reichsbank festhält, obwohl diese keinen bedeutenden Umfang mehr haben. So hält Bundesrat Walther Stampfli in einem nicht anpasserisch gemeinten Votum Anfang 1944 fest, «dass jeder Gedanke, die Schweiz gehe davon aus, mit Deutschland sei es fertig und man habe keine Rücksicht mehr zu nehmen, absolut falsch sei. Der Bundesrat legt im Gegenteil grosses Gewicht darauf, nicht nur politisch, sondern auch wirtschaftlich mit Deutschland in guten Beziehungen zu stehen. [...] Der Bundesrat treibt keine Politik, die abhängig ist vom Kriegsunglück oder Kriegsglück».⁴¹

5. Die Interpretation, der Goldhandel könnte dissuasiv gewirkt haben, taucht erst spät auf. Bezeichnenderweise fehlt sie noch im erwähnten, wichtigen Brief der SNB an Bundesrat Wetter vom 9. Oktober 1943, obwohl es hier darum geht, die politische Führung von der Richtigkeit der eigenen Politik zu überzeugen – und dies in einem Moment, da die Wehrmacht soeben das ganze Land eingekreist hat! Ebenso bezeichnend ist, dass die «Dissuasionstheorie» am 27. Januar 1944 zuerst durchaus zögerlich bei Vorbereitungsgesprächen für Wirtschaftsverhandlungen mit den Alliierten entwickelt wird – also von Anfang an defensiv, «pour justifier la politique de l'or de la B.N.».⁴² Auf der Suche nach Rechtfertigungen gelangt Hirs im Lauf des Gesprächs zum Urteil «que les Allemands attachent beaucoup de prix à l'existence d'une Suisse neutre par l'intermédiaire de laquelle ils puissent continuer les opérations financières internationales. Ce désir est peut-être plus qu'on le croit dans le fait que la Suisse ait pu échapper à la guerre jusqu'à maintenant.» Die Entstehungsgeschichte dieser Deutung, gerade auch die vorsichtigen Formulierungen von Hirs («peut-être», «plus qu'on le croit») ist aufschlussreich: Es handelt sich nicht um eine von Anfang an gewählte und mit den politischen Behörden koordinierte Strategie der Dissuasion, sondern um eine nachträgliche, verhandlungstechnisch opportune Deutung eines Faktums.

Ausgebaut findet sich die Dissuasionstheorie im SNB-Bericht über den Goldverkehr mit der Reichsbank vom 16. Mai 1946, der in doppeltem Sinn apologetisch ist: einerseits gegen die Alliierten, mit denen in Washington verhandelt wird, vor allem aber gegenüber den Bundesbehörden, die sich über die unsorgfältige Praxis der SNB und die sich daraus ergebenden mühsamen Verhandlungen und Folgekosten ärgern. Im SNB-Bericht steht: «Es darf ruhig behauptet werden, dass die Goldübernahmen aus deutschem Besitz damals kriegswirtschaftlich eine ebenso notwendige Massnahme darstellten wie die sogenannten Clearingvorschüsse des Bundes.»⁴³ Gemeint ist einerseits die Aufrechterhaltung einer ausreichenden Versorgung und damit der Wehrbereitschaft, andererseits die Dissuasion. Diese Behauptung ist insofern interessant, als tatsächlich die entscheidenden Clearingkredite in den Jahren 1940 und 1941 gesprochen werden, während die Goldkäufe der SNB, wie erwähnt, in den Jahren 1942 und 1943 den grössten Umfang annehmen – die eine Massnahme also die andere gleichsam abzulösen scheint. Nach dem Kriegsbeginn im Osten und dank dem nachlassenden Druck wäre demnach die schweizerische Finanzhilfe für das «Dritte Reich» nicht mehr à fonds perdu zu haben, wie das beim Clearingkredit bereits für die Zeitgenossen offensichtlich ist, sondern nur noch gegen Gold, zumal es wegen der deutschen Engpässe immer schwieriger wird, andere zugesagte Waren, insbesondere Kohle, im Warenaustausch zu erhalten. Eine solche Verlagerung im Handelsverkehr von Krediten und Gutschriften auf konkrete Zahlungsmittel wie Gold, Devisen oder Waffen ist ein Phänomen, wie es sich auch bei den anderen Neutralen und Verbündeten der Achse zeigt, als die zusehends schwächere deutsche Macht die Handelsbedingungen nicht mehr willkürlich diktieren kann. Im Falle der Schweiz liesse sich ein derartiger Übergang von Kreditgewährung zu Goldübernahme rechtfertigend als koordinierte Dissuasion

interpretieren, anklägerisch dagegen als kontinuierlichen Schweizer Beitrag zu Hitlers Krieg. Doch beide Betrachtungsweisen verkennen verschiedene wichtige Faktoren:

- Es fehlt gerade die politische Instanz, welche die Strategie der schweizerischen Unterhändler in der Ständigen Verhandlungskommission mit der Goldpolitik der SNB koordinieren würde – im Gegenteil, der Finanzplatz wird in den zähen Verhandlungen mit dem «Dritten Reich» nie angeführt, um Zugeständnisse herauszuholen; noch im Dezember 1944 hält Weber fest, «dass nach Auffassung der Nationalbank die Währungspolitik grundsätzlich nicht mit der Handelspolitik verknüpft werden dürfe».⁴⁴
- Goldkäufe in grossem Umfang werden bereits vor 1942 getätigt, allerdings durch Geschäftsbanken und nicht durch die SNB.
- Die Funktion des Clearingkredits (Finanzierung der Schweizer Exporte) ist eine andere als das – wie beschrieben alte, also nicht erst 1942 aktuelle – Problem der Devisenbeschaffung.
- Die für Deutschland erwünschte Wirkung der Kredite, nämlich die Verdoppelung der Ausfuhren, tritt in den Jahren 1941 bis 1943 ein, also gleichzeitig mit den grössten Goldkäufen.
- Ferner gibt es von den Beteiligten Aussagen dazu, dass sie die Clearingkredite als Konzession im Zeitpunkt höchster Bedrohung ansehen – und insofern als dissuasive Massnahme. Seitens der SNB ist aus den zentralen Kriegsjahren auch nicht eine stichhaltige Aussage in dieser Richtung überliefert.

Allerdings wird im SNB-Bericht von 1946 ein Zitat Emil Puhls von 1940 angeführt, das seither als zentraler Beleg für die Dissuasionsabsicht herhalten muss: «Dass die Schweiz keine Devisenrestriktionen einführt, ist auch vom politischen Gesichtspunkt wichtig, da dies einen Grund dafür bildet, der Schweiz ihre Freiheit zu lassen.»⁴⁵ Weber hat diese von einem schwedischen Mitglied der BIZ-Geschäftsleitung kolportierte Einschätzung bereits Jahre früher, am 28. November 1940, Bundesrat Wetter weitergeleitet – als Argument gegen eine Devisenbewirtschaftung, welche die SNB «aus währungspolitischen und wirtschaftlichen Gründen» ablehne, wobei sie sich «ausschliesslich durch die schweizerischen Bedürfnisse» habe lenken lassen.⁴⁶ Dass diese – ökonomisch begründete – Politik «auch für andere Länder unseres Kontinents von Vorteil sein kann», ist ein willkommenes, zusätzliches Argument, aber nicht das Motiv für ein Handeln, das einer dissuasiven Strategie untergeordnet wäre. Damit sich eine solche ergäbe, müsste sie auch mit den politischen, militärischen und diplomatischen Instanzen koordiniert sein oder diesen mindestens mitgeteilt werden – gerade in Hinsicht auf die Wirtschaftsverhandlungen!⁴⁷ Wie gezeigt, ist dies bei den Goldkäufen aus Deutschland bis Herbst 1943 nicht der Fall.

Dass keine dissuasive Intention vorliegt, bedeutet nicht, dass kein dissuasiver Effekt erfolgt sein kann. Ausser bei Puhl gibt es verschiedene, oft zitierte Äusserungen von – allerdings subalternen – Exponenten des «Dritten Reichs» wie Walther Funk,

Hans Gaefgen oder Karl Clodius, welche bedeutende Rolle die Schweiz «als einziger noch ins Gewicht fallender Markt für freie Devisen» einnimmt.⁴⁸ Reichswirtschaftsminister Funk erklärt in einer internen Notiz, «er könne nicht einmal für zwei Monate auf die Möglichkeit verzichten, in der Schweiz Devisentransaktionen (vor allem Umwandlung von Gold in freie Devisen) durchzuführen»; in diesem Zusammenhang wird auch auf Hitler verwiesen, der nicht wolle, dass die Wirtschaftsverhandlungen scheiterten.⁴⁹ Nach Abschluss des neuen Abkommens vom 24. März 1944 urteilt der deutsche Unterhändler Schnurre, die Schweiz dürfe «das einzige Land sein, in dem diese für uns kriegswichtigen Transaktionen noch vorgenommen werden können».⁵⁰ Solche naheliegenden Einschätzungen der «Gold- und Devisenwechselstube des Reiches»⁵¹ sind für die Deutschen offensichtlich einer der Gründe, es in den Wirtschaftsverhandlungen von 1943 und 1944 nicht auf einen Bruch ankommen zu lassen, was auch den Schweizern nicht völlig entgangen sein kann.⁵² Interessanterweise widerspricht dieser hohen Wertschätzung jedoch ausgerechnet Weber in der oben erwähnten Sitzung vom 27. Januar 1944: Nach ihm würde das Reich auch andere Mittel als den Schweizerfranken finden, um an Waren heranzukommen. Ausserdem weist die SNB auch darauf hin, dass sie deutsches Gold, wenn sie es nicht selbst ankauft, eben über andere Nationalbanken angeliefert bekäme. Angesichts solch widersprüchlicher Aussagen ist es wenig überraschend, dass in den Protokollen und Briefen der SNB vor 1944 der Gedanke oder gar der Begriff der Dissuasion nicht auftaucht.

6. Die stabilitätspolitischen Prämissen, die zum Kauf von deutschem Gold führen, sind bereits geschildert und zusammengefasst worden. Das erklärt allerdings noch nicht, weshalb die SNB ihre Praxis nicht ändert, als die Hinweise auf Raubgold in den erhaltenen Lieferungen immer eindeutiger werden. Annahmeverweigerungen aus diesem Grund wären auch für die konvertible Währung eines neutralen Landes durchaus möglich, wie Bachmann 1943 und Reinhardt 1946 festhalten⁵³, und ebenso Vorsichtsmassnahmen wie die Einforderung von Ursprungszertifikaten, was Schindler in seinem Gutachten anregt.⁵⁴ Weshalb verzichtet die SNB nicht, wie Schweden, spätestens nach der «Gold declaration» von 1944 auf weitere Käufe, zumal die militärische Bedrohung stark nachgelassen hat, die inländischen Goldreserven sich auf einem beruhigenden Niveau bewegen und seit 1943 das währungspolitische Instrumentarium bereitsteht, dieses zu bewahren?

Nach dem Krieg vermutet Robert Kohli vom EPD, die SNB sei in das verhängnisvolle Geschäft geraten, weil sie «vielleicht etwas allzusehr auf ihre Autonomie bedacht war»⁵⁵ – also gerade weil sie für ihre Goldkäufe keinen oder nur späten Rückhalt bei den politischen Behörden gesucht hat⁵⁶, was sie später zu vertuschen sucht, als es darum geht, wer sich finanziell an der im Washingtoner Abkommen festgelegten Entschädigungssumme beteiligen muss, wogegen sich die SNB sträubt. Finanzminister Ernst Nobs besteht jedoch darauf und schreibt am 6. Mai 1946 seinem Vorgänger Wetter diesbezüglich, «besonders weil die Nationalbank heute den Eindruck zu erwecken sucht, als ob der Bundesrat, sowohl als [auch] die Aufsichtsorgane der Bank zu

früheren Daten orientiert worden seien. [...] In gleicher Weise [wie der Bankausschuss] wird wohl auch das Finanzdepartement nur nebenbei informiert worden sein, ohne dass in einem früheren Zeitpunkt als im November 1943 eine ausdrückliche Zustimmung des Finanzdepartements und des Bundesrates ausgesprochen worden wäre.»⁵⁷ Wetter antwortet vier Tage später, er habe sich immer streng gehütet, der Bank Weisungen zu erteilen, und sei nur sporadisch und ungenau über deutsche Goldsendungen informiert worden. «Im übrigen scheint mir, dass das Direktorium mit seinen Bemühungen alles tut, um seinen Standpunkt des «guten Glaubens» zu untergraben. Denn wenn man derartige Bedenken und Hemmungen gehabt haben will, so hat man eben den guten Glauben an die «Unschuld dieses Goldes» nicht gehabt. Es ist wohl schon gut, wenn von dieser Geschichte die Alliierten nichts vernehmen.»⁵⁸ Gestützt auf diese Auskünfte, macht Nobs am 15. Mai Weber klar, dass ihn dessen Argumentation nicht überzeugt: «In ihrer Zuschrift vom 11. Mai setzen Sie auseinander, dass die Goldübernahme der Nationalbank während der Kriegsjahre «zweifelloso eine eminent kriegswirtschaftliche und politische Massnahme» darstellte. Sie fügen hinzu: «Diese gab dem Direktorium, wie Sie wissen, Veranlassung, das eidg. Finanzdepartement in den periodischen Konferenzen über das Goldgeschäft zu orientieren.» Damit diese Äusserung nicht als unbestrittene Feststellung in die Akten komme, bin ich gezwungen festzustellen, dass Ihre Orientierung über das Goldgeschäft nie eine vollständige Orientierung gewesen ist. Sie waren stets darauf bedacht, die Selbständigkeit der Nationalbank zu wahren und ihre Aufgabe als Notenbank im Rahmen ihrer gesetzlich umschriebenen Autonomie zu erfüllen. Deshalb hat die Nationalbank dem Finanzdepartement wohl von Zeit zu Zeit Mitteilung gemacht, Reichsbank-Vizedirektor Puhl sei wieder da, man habe ihm wieder etwas Gold abgenommen oder man werde ihm demnächst wieder einen Betrag abnehmen müssen. Mein Eindruck war im Jahre 1944 der, dass die Nationalbank von Zeit zu Zeit, in Abständen von zwei bis drei Monaten gewisse Beträge Gold übernehme. Aus den späteren Aufstellungen habe ich aber sehen müssen, dass die Zedierungen in kurzen Intervallen mit einer gewissen Regelmässigkeit vor sich gingen. Die Beträge wurden in diesen, uns stets mündlich eröffneten Mitteilungen meistens gar nicht genannt. Eine schriftliche Aufstellung über die Jahresübernahme oder den Gesamtbetrag, der von den verschiedenen Notenbanken von Ihnen übernommenen Goldbeträge, habe ich bis nach Kriegsende nie gesehen. Als ich einmal im Verlaufe des Jahres 1944 darnach fragte, wieviel eigentlich die Gesamtübernahme betrage, erhielt ich die Antwort, man werde gelegentlich eine Aufstellung machen. Diese habe ich nicht erhalten und im Drang der Geschäfte auch nicht mehr daran gedacht.»⁵⁹

Die SNB hat im stolzen Selbstverständnis einer autonomen Notenbank gehandelt; als sie bemerkt, dass die Lage heikel wird, sucht sie die Verantwortung mit den Bundesbehörden zu teilen, was nur teilweise gelingt – nämlich gegen aussen, in den Verhandlungen mit den Alliierten. Ausserdem tritt das Direktorium in seiner eigenen Rechtfertigungsstrategie in die «Gutgläubigkeitsfalle»:⁶⁰ Es fällt die Entscheidung, vom

einmal gewählten Vorgehen dürfe man nicht abweichen, da ein Kurswechsel dem Eingeständnis gleichkäme, dass man schon zuvor falsch gehandelt hat – was für den zentralen Punkt bei der Rechtfertigung verhängnisvoll wäre, nämlich den guten Glauben, dass die deutschen Lieferungen aus Vorkriegsbeständen stammen oder rechtmässig erworben sind. Die Direktoren der SNB ziehen es vor, ihre früheren Fehlentscheidungen zu perpetuieren anstatt die Notbremse zu ziehen: Weiter bedenkenlos Gold kaufen heisst stets gutgläubig gewesen zu sein; plötzlich Ursprungszertifikate verlangen würde dagegen verraten, dass man den guten Glauben – auch hinsichtlich des bereits erworbenen Goldes – nicht mehr hat. Bittet man einmal die Reichsbank um Belege für die rechtmässigen Besitzverhältnisse, so kann man – im Kalkül der SNB – ebensogut die Goldkäufe gleich ganz einstellen, womit aber auch die moralische Verteidigungsstellung kompromittiert würde, wenn es dereinst einmal gelten sollte, die bereits getätigten Käufe vor den Alliierten zu rechtfertigen. Naive Unschuld verspricht in dieser Hinsicht mehr Erfolg. So hat sich Weber bereits Mitte 1943 gegen eine Praxisänderung ausgesprochen: «Eine andere Stellungnahme käme dem Eingeständnis gleich, bisher etwas Unrechtes getan zu haben.»⁶¹ Ähnlich rechtfertigt Rossy nachträglich mit bezeichnender Begründung, dass man von der Reichsbank nicht im Sinne des Schindlerschen Vorschlags schriftliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen verlangt hat, weil die SNB damit zugegeben hätte, «dass sie den Erklärungen der Deutschen nicht traute».⁶²

Diese Haltung des Direktoriums wird noch verstärkt durch die Angst, persönlich für das Geschehene geradestehen zu müssen. Diese Flucht aus der Verantwortung ist in den Quellen besonders bei Hirs greifbar, der sich in Washington nur als «technisches Mitglied» der Delegation verstehen will und von dort am 10. April an Weber schreibt: «Beruhigt bin ich besonders darüber, dass in der Schweiz an höchster Stelle niemand von Verantwortungen spricht, sondern sich mit unserer Goldpolitik auch heute noch solidarisiert.»⁶³ In einem späteren Bericht meint der Verhandlungsleiter Stucki über Hirs: «Seine Darlegungen waren nicht überzeugend und liessen immer der Vermutung Raum, sie seien unvollständig und es werde etwas verheimlicht. Immer wieder kam zum Ausdruck, dass Herr Hirs gepeinigt war von der Sorge um seine persönliche Verantwortlichkeit. Diese Sorge dürfte denn auch der Schlüssel sein zu seinem ganzen Verhalten.»⁶⁴ Auch Reinhardt spricht von Hirs' «Bedürfnis nach Deckung und dem Dominieren von Verantwortlichkeitsüberlegungen».⁶⁵ Die finanziellen Folgen eines Abkommens mit den Alliierten für die Schweiz kümmern Hirs offensichtlich weniger als die persönlichen für ihn selbst, wobei er bezeichnenderweise das Wort «Generalamnestie» verwendet.⁶⁶ Das Ziel ist es, den Bund und die Verhandlungsdelegation in Washington dazu zu bringen, sich mit der SNB zu solidarisieren und damit um persönliche Konsequenzen herumzukommen. Hinsichtlich dieses Hauptziels bestehen innerhalb des Direktoriums keine Differenzen, wohl aber hinsichtlich der zu wählenden Verteidigungsstrategien. Soll man – mit Weber – die Goldkäufe als Konzession unter deutschem Druck darstellen oder – mit Rossy – als Gebot der Neutralität? Rossy

selbst meint: «Je crois que mon système de défense est beaucoup plus efficace et plus digne que celui de M. Weber.»⁶⁷

Unter diesen Umständen ist es nur natürlich, dass die SNB die Praxis der Kriegsjahre nie grundsätzlich hinterfragt, sondern nur mit je nachdem unterschiedlichen «Sachzwängen» begründet und damit als unumgänglich darstellt. Als günstig erweist sich, dass mit Neutralität und Antidirigismus akzeptierte Leitlinien der Bundespolitik bereitstehen, in welche die eigene Praxis hineingedeutet werden kann. Völlig ausser Betracht geraten in der apologetischen Rück- und Nabelschau des Direktoriums die nicht nur denkbaren, sondern einst erwogenen Alternativen, etwa die Devisenbewirtschaftung und erst recht eine radikale Praxisänderung wie die Annahmeverweigerung nach der alliierten «Gold declaration». Würde darüber nach Kriegsende diskutiert, so müsste auch nach dem Handlungsspielraum der Direktoren gefragt werden und damit auch nach ihrer persönlichen Verantwortung. Die statt dessen gewählten Verteidigungslinien sind sowohl bei Rossy als auch bei Weber sehr diskutabel: Neutralität verpflichtet nicht zu Nachlässigkeit, und um von deutschem Druck zu sprechen, hätte man es wenigstens einmal auf ihn ankommen lassen müssen – Angst vor den Deutschen sei jedenfalls, so Rossy, nicht der Grund für die Handlungen der SNB gewesen.⁶⁸ Ganz abgesehen davon wäre es nicht an der SNB allein gewesen, sondern an den politischen Behörden, bei der Goldannahme – wie in anderen Bereichen auch – zu entscheiden, ob und inwieweit man allfälligem deutschem Druck nachgeben wolle oder nicht.

5 Die Washingtoner Verhandlungen

→ S. 472f. Am 18. März 1946 beginnen in Washington die Verhandlungen zwischen den drei Westmächten und der Schweiz, die als erster neutraler Staat Rechenschaft über ihre Finanzbeziehungen zum «Dritten Reich» ablegen soll. Die Vorbereitungen des Bundes haben schon früh begonnen, zumal die Kilgore-Affäre und Nachrichten in sowjetischen und amerikanischen Zeitungen bereits haben ahnen lassen, welche Stimmung bei den Alliierten herrscht. Im EPD gibt es durchaus Bedenken hinsichtlich der Defensivstrategie der SNB, «cette justification manifestement tendancieuse», die Mitte 1945 durch die unvollständige Angabe der relevanten Zahlen der (amerikanischen und sowjetischen) Öffentlichkeit vormachen will, deutsches Gold sei bloss im Wert von 91 Mio. Fr. angekauft worden!⁶⁹ Die SNB informiert vorerst nicht einmal die politischen Behörden vollständig über die wahren Dimensionen, so dass im Ausland der Eindruck entsteht, der Bundesrat wisse gar nicht, wie heikel und fahrlässig die Geschäfte der SNB gewesen sind.⁷⁰ So sagt Rossy an einer Konferenz mit Bundesbeamten vom 12. September 1945 «que la Banque Nationale ne possède pas de barres qui aient été refondues et que notre stock est composé entièrement de barres originales». Da die SNB schon lange über Hinweise auf das belgische Gold verfügt, ist diese Aussage zumindest voreilig. Briefe, die Hirs aus Washington an Weber schreibt, lassen allerdings vermuten, dass auch die Direktoren selbst vom Ausmass des Raubgolds an den angekauften Lieferungen keine klare Vorstellung gehabt haben, insbesondere was das holländische Gold betrifft.⁷¹

→ S. 231

Was die anderen Mitglieder der Washingtoner Verhandlungsdelegation besonders aufbringen wird, ist die «allgemeine Frage, ob die Nationalbank als Ganzes, nachdem sie unter dem Zwange der Verhältnisse einmal diese Goldpolitik betreiben musste, die Abwehrvorbereitung gegen den zu erwartenden Angriff der Lage entsprechend ernst genommen und getroffen hat, oder ob sie sich hier nicht einer Unterlassungssünde schuldig machte».⁷² Trotz Mahnungen anderer Instanzen bereitet die SNB die Washingtoner Konferenz nie ernsthaft vor, Anfragen des Delegationsmitglieds Reinhardt um weitere Dokumentation bleiben unbeantwortet, und Weber und Rossy delegieren die Problematik – vermutlich aus Gründen der Sprachkompetenz (Englisch) – ausgerechnet an Hirs, dessen ungeschicktes Verhalten die Verhandlungen arg kompromittieren wird. Die Instruktionen der SNB sind klar und gehen dahin, dass «keinerlei Konzessionen zu machen sein werden, weder in bezug auf das belgische noch anderes, von der Reichsbank übernommenes Gold».⁷³ Reinhardt bemängelt später die vor-

getäuschte «blosse Selbstsicherheit» der SNB, die vorgibt, sie «schaut selbst zum Rechten» und das Problem «geht niemanden etwas an»; gefehlt hätten gleichermaßen ein «gründlicher Tatbestandsbericht» wie die «sachenrechtliche Erörterung der alliierten Forderungen», was es den anderen, schlecht informierten Delegierten verunmöglicht habe, eine Verteidigungslinie aufzubauen.⁷⁴

Nachdem anfangs die deutschen Guthaben in der Schweiz im Zentrum gestanden und die Fronten sich rasch verhärtet haben, wird am 26. März 1946 in Washington eine Subkommission zum Gold gebildet, in der von Hirs – auch wegen der erwähnten judenfeindlichen Bemerkungen – ein «ungünstiger und penibler Eindruck» (Stucki) entsteht. So unterstellt Hirs, das belgische Gold liege noch in Frankreich und den USA; ferner verteidigt er Puhl als Ehrenmann, bis er am 29. März mit dessen sehr kompromittierenden Verhörsaussagen konfrontiert wird: Weber habe durchaus gewusst, dass belgisches Gold in den Lieferungen enthalten sein könnte; Puhl habe dies dem zweiten Mann nach Weber erklärt.⁷⁵ Kleinlaut bemerkt nun Hirs: «That's me», worauf er verzweifelt fragt, ob die Alliierten seine Bank ruinieren wollten, indem sie ihr die 500 Mio. Fr. in Gold abnähmen – den Gegenwert des in die Schweiz gelangten belgischen Raubgolds, wobei das Protokoll an dieser Stelle anmerkt: «the Allies had not yet mentioned any specific figure in these discussions.»⁷⁶ Bereits früher hat Reinhardt nach Beendigung einer internen Sitzung gefragt: «Haben Sie denn wirklich keine Ahnung gehabt, dass Sie belgisches Gold entgegennahmen?» Als Hirs antwortet: «Natürlich haben wir das gewusst», ist für die Delegation klar, dass die SNB nicht guten Glaubens gehandelt haben kann. Doch die schweizerische Verhandlungsposition, wie sie Stucki vertritt, beruht weiter auf dieser Fiktion.⁷⁷

Die Amerikaner haben bei Kriegsende die Akten der Reichsbank sichergestellt und verfügen somit über eine klare Vorstellung vom Umfang der deutschen Goldlieferungen in die Schweiz; ungeklärt ist jedoch der Anteil von Raubgold daran. In Washington steht das belgische Gold im Vordergrund, dessen Schicksal aufgrund der Bücher der Banque Nationale de Belgique und der Preussischen Münze schon im August 1945 rekonstruiert ist und besonders den Franzosen am Herzen liegt: Sie haben Belgien Realersatz für die bei ihnen deponierte Währungsreserve geleistet. In der Goldfrage stossen die gegensätzlichen Standpunkte hart aufeinander, und die Gespräche werden am 23. April unterbrochen, nachdem die Alliierten gegen 550 Mio. Fr. (130 Mio. \$) verlangt haben – wobei sie durch den amerikanischen Geheimdienst bereits erfahren haben, dass die Schweizer Delegation ermächtigt ist, über die bisher angebotenen und hartnäckig verteidigten 100 Mio. Fr. hinauszugehen. Tatsächlich beschliessen die Schweizer am 1. Mai, mit einem «letzten Angebot» von 250 Mio. Fr., dem vom Bundesrat einkalkulierten Höchstgebot, an den Verhandlungstisch zurückzukehren, die Gespräche jedoch abubrechen, falls es nicht akzeptiert werde. Um die Amerikaner zu überzeugen, wird das Angebot in Verhältnis gesetzt zu den rund 380 Mio. Fr. belgischen Goldes, das nicht nur in die Schweiz gelangt, sondern auch von der SNB selbst angekauft worden ist. Zwei Drittel der zu diesem Zeitpunkt bereits belegbaren Raub-

goldsumme erscheinen den Amerikanern als vertretbares Geschäft. Am 25. Mai wird das Washingtoner Abkommen unterzeichnet, wobei der für die Goldfrage entscheidende Passus II.2 lautet: «Die Schweizerische Regierung verpflichtet sich, den drei Alliierten Regierungen einen Betrag von 250 Millionen Schweizerfranken, zahlbar auf Sicht in Gold in New York, zur Verfügung zu stellen. Die Alliierten Regierungen erklären ihrerseits, dass sie mit der Annahme dieses Betrages für sich und ihre Notenbanken auf alle Ansprüche gegenüber der Schweizerischen Regierung oder der Schweizerischen Nationalbank verzichten, die sich auf das von der Schweiz während des Krieges von Deutschland erworbene Gold beziehen. Damit finden alle auf dieses Gold bezüglichen Fragen ihre Erledigung.»⁷⁸

6 Ansätze zur Flurbereinigung in der Schweiz 1946

Die Ratifizierung des Washingtoner Abkommens in der Schweiz erfolgt nicht mühelos. Die Öffentlichkeit und viele Parlamentarier haben kein klares Bild von den Verstrickungen der SNB, bemängeln aber insbesondere die Liquidation deutscher Privatguthaben als Verstoss gegen das Völkerrecht; ihre Rede ist von einem «Diktat» der Siegermächte, einem «Sieg von Macht über Recht». Um die Opposition zu beschwichtigen und das Budget zu entlasten, bemüht sich der Bundesrat um einen Beitrag der SNB an die 250 Mio. Fr. In einem Schreiben an Weber vom 10. Mai 1946 hält Nobs fest, der Bundesrat fühle sich hinsichtlich der Höhe der Goldkäufe hintergangen, da er diesbezüglich von der SNB nur mangelhaft informiert worden sei. Deren Direktorium lehnt eine Beteiligung am 13. Juni rundweg ab, da der Bundesrat sich verschiedentlich mit der geführten Goldpolitik solidarisiert habe und jetzt die Verantwortung nicht auf einen Sündenbock abschieben könne. In einer Sitzung mit dem Bankausschuss am 17. Juni erreicht der Bundesrat dann doch die Einwilligung in eine Zahlung von 100 Mio. Fr. aus dem Währungsausgleichsfonds, der durch den Abwertungsgewinn von 1936 geüffnet worden ist. In derselben Sitzung wird das Direktorium als Opfer des raffinierten Betrügers Puhl dargestellt und nach der Verantwortung weiter nicht gefragt. Schliesslich wird das Abkommen Ende Juni im Nationalrat mit 142 zu 29 Stimmen und im Ständerat mit 24 zu 11 Stimmen genehmigt. Allein die PdA kritisiert die Goldkäufe als Hehlerei.

Hinter den Kulissen laufen jedoch 1946 verschiedene Verfahren, in denen die Frage der Verantwortung durchaus gestellt wird. Dabei geht es einerseits um Emil Puhls Aussagen, die in Washington die Schweizer Delegation überrascht und die SNB stark belastet haben, und andererseits um die Suche nach einem Leck: Stucki vermutet aufgrund von alliierten Andeutungen schon bald nach dem Eklat vom 23. April, dass seine Gegenüber um die maximale Höhe der schweizerischen Verhandlungssumme wissen und deshalb ihre Forderungen massiv erhöht haben. Noch in Washington, am 7. Mai 1946, erfährt er in informellen Gesprächen, «dass den Alliierten kurz vor dem 23. April bekanntgeworden ist, dass der Bundesrat die Ermächtigung erteilt hatte, in der Goldfrage bis auf 250 Millionen Schweizerfranken zu gehen».⁷⁹ In diesen Problembereichen lassen sich vier Untersuchungsbereiche unterscheiden:

1. In einem – zweiten – Gutachten vom 18. April 1946 hat der erwähnte Rechtsgelehrte Sauser-Hall aufgrund der neuen Fakten festgehalten: «La question de la bonne foi juridique de la Banque nationale suisse est également rendue douteuse ensuite de

l'interrogatoire du vice-président de la Reichsbank, M. Puhl, le 10 août 1945.»⁸⁰ Angesichts der deutlich verschlechterten Position der SNB ordnet der Bundesrat eine vorsorgliche Beweisaufnahme «betreffend Golderwerb der Schweizerischen Nationalbank in den Kriegsjahren» an: Am 13. Juni 1946 wird das Direktorium der SNB während drei Stunden von drei Bundesrichtern unter Vorsitz des Präsidenten Plinio Bolla befragt. Rossy erwähnt die eher leichtfertige Frage, die Weber einmal Puhl gestellt hat: «Nicht wahr, Sie schicken uns doch kein gestohlenen Gold?» Die vertraulichen Verhältnisse werden deutlich, als Schnorf festhält, dass die Reichsbank nie Druck auf die SNB ausgeübt habe. Juristische Folgen hat das Verhör nicht, das sich vor allem um Puhls Aussagen dreht und darauf angelegt ist, die Gutgläubigkeit der SNB für den Fall zu untermauern, dass die Alliierten einen Rechtsanspruch auf das Raubgold anmelden sollten.⁸¹

2. Nur wenige Tage nach der Einvernahme erklärt Hirs, nicht er, sondern Rossy habe den Deutschen das Gold abgekauft; bereits in Washington hat er sich auf den Standpunkt gestellt, dass er selbst keine Kritik zu befürchten habe, da Rossy als Leiter des II. Departements für die Transaktionen verantwortlich gewesen sei.⁸² Rossy bestreitet die Vorwürfe entschieden und sieht unter diesen Umständen keine Möglichkeit, mit Hirs weiter zusammenzuarbeiten, «surtout en raison du fait qu'il a, en 1943 et 1944, acheté de la Reichsbank l'or belge volé en connaissant la provenance et la nature de cet or».⁸³ In einem Brief an Reinhardt vom 10. Juli 1946 geht Rossy so weit, Hirs nazifreundlicher Umtriebe zu verdächtigen, weil er deutsche Zahlungen über die Verrechnungsstelle an die Bibelschule Beatenberg und deren Leiterin Gertrud Wasserzug befördert habe. Diese Gunst der atheistischen Nazis für eine religiöse Institution sei erstaunlich, um so mehr wenn sie von einem geborenen Juden geleitet werde: «Cette faveur serait-elle due à la haute protection de M. Hirs, et, pour obtenir cette influence, M. Hirs n'a-t-il pas été tenté d'accorder dans d'autres secteurs, notamment dans celui de l'or, des concessions aux Allemands, ou bien, ce qui me paraît moins probable, est-on en présence avec la Bibelschule d'une cellule nazie habilement camouflée?»⁸⁴ Der Bankausschuss setzt eine Untersuchungskommission ein, welche den Streit trotz der gegenseitigen Rücktrittsdrohungen mit einem Vergleich beendet.

3. Einen schweren Konflikt ficht Hirs auch mit Stucki aus, nachdem dieser ihn als Quelle der erwähnten Indiskretion verdächtigt hat. In einer Sitzung des Bankausschusses vom 13. Juni unterstellt Hirs, Stucki selbst habe den Amerikanern Andeutungen über das schweizerische Höchstgebot gemacht. Stucki und der Bundesrat als sein Vorgesetzter erwägen gerichtliche Schritte wegen Ehrverletzung, die aber hin-fällig werden, als Hirs schriftlich versichert, sich nie ehrverletzend über Stucki geäu-sert zu haben. Gleichwohl ist Stuckis Urteil vernichtend: «Wir schämten uns des Ver-treter der Schweizerischen Nationalbank. Die meisten Mitglieder der schweizerischen Delegation haben mir erklärt, dass sie niemals mehr einer Delegation angehören möchten, deren Mitglied auch Herr Hirs wäre. Ich selber stehe auf dem gleichen Standpunkt.»⁸⁵

4. Angesichts solcher Urteile liegt es nahe, dass eine Disziplinaruntersuchung gegen Hirs erwogen wird. Als Zeuge der Verhandlungen wird Eberhard Reinhardt vom EFD damit beauftragt, dem es peinlich ist, einen Kollegen anschwärzen zu müssen, und der sich deshalb eher zurückhaltend ausdrückt. Doch selbst er beurteilt Hirs als «Fremdkörper» in der Delegation, wie auch der SNB-Mitarbeiter Pfenninger von einem «Aussenseiter» spricht. Reinhardt kritisiert massiv die offensichtlich fehlende Vorbereitung von Hirs, um so mehr als der Ernst der Goldproblematik vorherzusehen gewesen sei. Er sei großspurig aufgetreten, dabei unpräzise, unsicher und impulsiv, in der Not panisch: «Konnte keine 5 Minuten einen logischen Gedanken richtig durch-führen.»⁸⁶ Der Delegationsleiter Stucki vermutet, dass Hirs in Briefen an Weber, die weisungswidrig mit der normalen Post und unchiffriert verschickt worden sind, der amerikanischen Spionage die Bereitschaft der Schweiz verraten habe, notfalls anstelle der vorgeschlagenen 100 Mio. Fr. maximal 250 Mio. Fr. anzubieten. Dieser Verdacht steht im Zentrum der Ermittlungen gegen Hirs, dessen gesamte Korrespondenz mit Weber auf Befehl von Nobs durchgesehen wird. Tatsächlich hat Hirs am 30. März geschrieben, dass man eine «beträchtliche Abfindungssumme (bis zum zehnfachen Be-trag unseres einbezahlten Ak. [Aktienkapitals])» in Aussicht nehmen könne – wobei der zitierte Absatz als Stenogramm verfasst ist, was Reinhardt kommentiert als «Zei-chen, die dafür aus dem übrigen Schriftbild um so auffälliger hervorstechen und einen Unbefugten, der den Brief sieht, geradezu auf Geheimnisse und wichtige Verstecke aufmerksam machen und zu deren Entzifferung locken müssen».⁸⁷ Reinhardt kommt nach der Durchsicht der Dokumente zum Schluss, dass einiges gegen Hirs spreche, ein anderes Leck sich aber nicht eindeutig ausschliessen lasse. Die Bundesräte Nobs und Petitpierre planen im September 1946, Hirs das Vertrauen zu entziehen, da ihm die in-telektuellen und charakterlichen Eigenschaften für ein so hohes Amt abgingen. Nach-dem die Disziplinaruntersuchung verschiedene Lösungen bis zur Entlassung erwogen hat, kommt Reinhardt jedoch zum Schluss: «Die streng juristische Erledigung ver-spricht kaum ans Ziel zu führen.»⁸⁸ Am 20. Dezember 1946 beschliesst der Bundesrat, «von weiteren Schritten in dieser Angelegenheit abzusehen». Tatsächlich ist nicht er-wiesen, ob Hirs' Korrespondenz wirklich von den Amerikanern ausgewertet worden ist. Über die schweizerische Verhandlungsstrategie wissen sie sicher auch aus anderer Quelle Bescheid: SP-Parteipräsident und Nationalrat Hans Oprecht beschwichtigt Vertreter des amerikanischen Geheimdiensts, die sich über den zähen Verlauf der Wa-shingtoner Verhandlungen beklagen, dass es angesichts der öffentlichen Meinung in der Schweiz Absicht sei, Stucki zuerst den harten Mann spielen und dann kämpfend untergehen zu lassen («to play tough at first and then go down fighting»)⁸⁹.

7 Weitere Verhandlungen mit den Niederlanden bis 1955

S. 472 Ein wichtiges Element der Washingtoner Verhandlungen ist die zitierte Zusage der Alliierten, dass sie mit diesem Vertrag für sich und alle vertretenen Nationalbanken auf weitere Ansprüche in der Goldfrage gegenüber der Schweiz verzichten. Unmittelbar nach dem Krieg ist nur vom belgischen Raubgold die Rede gewesen. Die niederländische Regierung hat im Oktober 1945 zwar ein Memorandum veröffentlicht, in dem der entstandene Schaden auf 292 Mio. hfl. (161 Mio. \$ = 676 Mio. Fr.) berechnet wird. Allerdings ist es zu diesem Zeitpunkt für die Holländer noch nicht möglich, aufzuzeigen, was mit dem Gold genau geschehen ist. Amerikanische Beamte schätzen nach einer ersten Sichtung von Akten die Lieferungen holländischen Goldes in die Schweiz auf 160–176 Mio. Fr., erachten diese Zahl aber Anfang 1946 noch für allzu provisorisch, um sie den Washingtoner Verhandlungsdelegationen zuzuleiten; statt dessen befürworten sie einen Vertrag, der spätere Ansprüche nicht ausschliessen würde.⁹⁰ Einer solchen *open-end clause* widersetzt sich vor allem Eberhard Reinhardt mit Erfolg.⁹¹

Nach Stuckis Aussage kommt das holländische Gold in offiziellen Delegations-sitzungen nie zur Sprache.⁹² In inoffiziellen Rahmen werden diesbezügliche Forderungen von den Schweizern als *«Zumutung»* zurückgewiesen, *«solange nichts bewiesen oder wenigstens glaubhaft gemacht war»*.⁹³ In einem amerikanischen Verhandlungsmemorandum zur Berechnung der Raubgoldmenge sind die holländischen Verluste entsprechend den erwähnten Berechnungen mit 161 Mio. \$ angeführt.⁹⁴ Insofern ist die Problematik also angesprochen, die Schweiz aber nicht eindeutig anvisiert. Sie wird sich später darauf berufen, dass der Vertrag von Washington in voller Kenntnis der holländischen Verluste und der schweizerischen Goldkäufe geschlossen worden sei.⁹⁵ Dieses Argument wird insofern wichtig, als die Holländer 1948 versuchen zu zeigen, dass die Goldfrage ohne ausreichende Kenntnis der Faktenlage erörtert worden sei.

Die Tripartite Gold Commission (TGC), welche den geschädigten Notenbanken anteilmässig Gold zurückerstattet, das entweder in Deutschland gefunden oder von den Neutralen zurückerstattet worden ist, bedenkt die Niederlande mit insgesamt 66 536 kg von den ursprünglich geraubten 146 012 kg Gold. Dazu kommen später noch 6 t Gold, welche Schweden 1955 der Nederlandsche Bank zurückerstatten wird. Ausserdem versuchen die Niederländer aber seit dem Frühjahr 1947, die drei Westmächte für neue Verhandlungen über das Raubgold zu gewinnen – vorerst erfolglos, da diese das Washingtoner Abkommen für endgültig ansehen.⁹⁶ Erst am 20. Mai 1948

erhält der schweizerische Gesandte in Washington eine Note aus dem amerikanischen Aussenministerium: *«Schriftliche, in Deutschland gefundene Beweise»* zeigten, dass etwa 116 t *«von den Niederlanden geraubtes oder unrechtmässig weggenommenes Gold»* von Deutschland in die Schweiz geliefert worden seien. Davon habe man bei den Washingtoner Verhandlungen noch keine Kenntnis gehabt; die entsprechenden Beweise würden der Schweiz bald zugestellt.⁹⁷

Tatsächlich empfängt die Schweiz im Juni 1948 den mit zahlreichen Fotografien genau dokumentierten, englischsprachigen *«Bericht über das von den Deutschen geraubte und nachträglich in die Schweiz gesandte niederländische Währungsgold»*. Die zusammengetragenen Angaben ermöglichen eine klare Identifikation, den Nachweis der holländischen Eigentumsrechte und der Umschmelzaktionen der Preussischen Münzstätte sowie die Analyse der Verschiebungen in die Schweiz. Minister Stucki bitet die SNB umgehend, die holländischen Listen zu prüfen, doch das Direktorium antwortet ihm, dass dies nicht möglich sei. *«Nach Auffassung des Direktoriums müsste ein Eintreten auf das neue Begehren oder gar ein Eingehen auf die holländisch-amerikanische Einladung zu Besprechungen im Haag die Rechtsgrundlage des Washingtoner Abkommens gefährden.»*⁹⁸ Stucki lässt sich nicht abwimmeln, obwohl die Rechtslage zugunsten der SNB klar sei: *«Da es aber auch für das Prestige der Schweizerischen Nationalbank nicht gleichgültig sein kann, ob sie sich lediglich auf den Rechtsstandpunkt stellt oder darüber hinaus die erhobene Forderung auch sachlich zurückweisen kann, schiene es mir wünschenswert, diese Frage und damit eventuell auch das erhaltene Material doch näher zu prüfen.»*⁹⁹ Die Angst der Direktoren, die holländischen Listen auch nur zu prüfen, ist berechtigt, denn diese erweisen sich als durchaus korrekt. Die SNB gibt eine vertrauliche Stellungnahme zuhanden der Bundesbehörden ab: Die holländischen Angaben werden in wenigen Sätzen bestätigt. Ausführlich zitiert wird dagegen das Washingtoner Abkommen und so nahegelegt, dass man ausschliesslich vom *«Standpunkt des Rechts»* aus argumentieren dürfe – gerade das, was Stucki hat vermeiden wollen.

Inzwischen hat Holland die Initiative ergriffen: Die Westmächte und die Schweiz werden auf den 19. Juli 1948 nach Den Haag eingeladen. Der Bundesrat lehnt die kurzfristige, diplomatisch nicht sondierte Einladung unter Berufung auf die Endgültigkeit des Washingtoner Abkommens ab. Dies entspricht nicht Stuckis ursprünglichen Vorstellungen, doch eine ausführliche Dokumentation des deutschen Raubzugs in Holland¹⁰⁰ hat ihm bestätigt, dass allein die formaljuristische Position Erfolg verspricht. Stucki bedankte sich beim Absender Kohli mit einem vielsagenden Satz: *«Ihre weitgehenden Abklärungen sind für uns sehr wertvoll, wenn sie uns auch nicht gestatten, in erhoffter Weise den moralischen Standpunkt der Nationalbank zu untermauern.»*¹⁰¹ Stucki errichtet darauf eine andere Verteidigungslinie: *«Das Abkommen von Washington ist am 25. Mai 1946 in voller Kenntnis der holländischen Goldverluste abgeschlossen worden. Dazu kommt noch, dass sich aus dem zugestellten Material ergibt, dass jenes Gold nicht etwa von den Deutschen in Holland *«geraubt»* worden ist,*

sondern dass es von den holländischen Beamten der Niederländischen Notenbank an die Reichsbank in Berlin gegen Markgutschrift gesandt wurde.»¹⁰²

Die diplomatischen Kontakte werden von zeitweise giftigen Pressepolemiken begleitet, die ihren Ursprung in der Schweiz haben, wo in der «Finanz-Revue» von «Gestapomethoden» die Rede ist; die Forderung, die Schweizer müssten nach Haag «wallfahren», sei ein «Ansinnen à la Hitler». Dies ruft vor allem die Provinzblätter der Niederlande auf den Plan, die etwa formulieren: «Europa blutet tot, aber die Schweiz errichtet einen goldenen Thron mit diesem Blutgeld.» Die holländische Regierung befindet sich nunmehr – nicht ohne eigenes Verschulden – in einer Zwickmühle: Aus innenpolitischen Gründen muss sie an ihrem Anspruch festhalten, der mindestens bis 1957 in der jährlichen Budgetdebatte immer wieder aufgebracht werden wird, während sie aussenpolitisch die traditionell guten Beziehungen zur Schweiz nicht mit einer völkerrechtlich schwer haltbaren und deshalb von den Alliierten nicht mehr unterstützten Forderung belasten will, zumal sie auf Schweizer Kredite und Zusammenarbeit in Finanzfragen angewiesen bleibt. Während auf Ministerebene in der Goldfrage keine Kontakte mehr bestehen, sprechen im November 1948, im Dezember 1949 und im Juni 1951 offizielle holländische Emissäre erfolglos mit Stucki über einen Ausweg aus dem Dilemma. Schliesslich bittet Holland in einer Note vom 19. November 1951 um schiedsgerichtliche Erledigung der hypothetischen Frage: Welche schweizerischen Verpflichtungen würden gegenüber Holland bestehen, wenn das Abkommen von Washington nicht abgeschlossen worden wäre? Unter Hinweis auf dessen endgültigen Charakter beantwortet der Bundesrat die Note abschlägig, worauf die holländische Regierung die Angelegenheit am 20. Dezember 1951 für erledigt erklärt. Allerdings weckt 1954 die Ankündigung, dass Schweden die erwähnten 6 t Gold zurückgeben werde, die Erinnerung daran, dass man mit der Schweiz «noch immer ein Hühnchen zu rupfen» habe. Parlamentarische Anfragen lassen nicht auf sich warten, worauf die niederländische Regierung auf Bitte der Schweiz im Sommer 1955 eine vertrauliche Note zuhanden der Parlamentarier auflegt, in der die Washingtoner Verhandlungen und die von der Schweiz unter anderem zugunsten Hollands geleistete Entschädigungszahlung geschildert werden. Die Schlussfolgerung des Memorandums besteht darin, die Goldfrage ad acta zu legen, einerseits wegen des schweizerischen Widerstands, andererseits weil «juristisch gesehen der schweizerische Standpunkt, im Gegensatz zu allfälligen Erwägungen moralischer Natur, kaum anfechtbar» sei.¹⁰³

8 Zusammensetzung und Verteilung des alliierten «Goldtopfs»

Die Entschädigung der Niederlande für ihre Goldverluste erfolgen im Rahmen der Massnahmen, die im Winter 1945/46 an der «Pariser Konferenz» beschlossen werden und zur Bildung der «Interalliierten Reparationsagentur» (IARA) führen, in der neben den Westmächten fünfzehn Opferstaaten der nationalsozialistischen Aggression vereinigt sind. Demnach sollen die geplünderten Zentralbanken proportional zu ihren Verlusten nach dem 12. März 1938, dem «Anschluss» Österreichs, mit dem wieder aufgetriebenen Währungsgold entschädigt werden – nicht aber die privaten Opfer. Diese Einschränkung erfolgt aus praktischen Gründen: Der Anteil privaten Goldes am gesamten Raubgut ist vergleichsweise gering, und die Ansprüche Einzelner wären viel schwieriger zu überprüfen als diejenigen der Staatsbanken. Für das nicht eingeschmolzene «Opfergold», die Wertsachen der Konzentrationslager und Sonderkommandos, erklärt sich die IARA ausdrücklich für nicht zuständig; soweit konfisziert, werden sie versteigert und dem Intergouvernementalen Flüchtlingskomitee übergeben.

Die eigentliche Verteilung des «Goldtopfs» übernimmt die Tripartite Gold Commission (TGC) der Westmächte. In diesem kommt alles gemünztes Gold zusammen, also Barren und Münzen, die entweder in Deutschland (vor allem in Merkers) sichergestellt oder von den Neutralen in den Verhandlungen zurückerstattet werden, die auf das Abkommen von Washington folgen. In derselben Stadt einigen sich bereits im Juli 1946 Schweden und die Alliierten, der Vertrag mit Spanien wird im Mai 1948 geschlossen, während sich die Verhandlungen im Falle Portugals lange hinziehen und keineswegs den westlichen Erwartungen entsprechen: Im November 1947 fordern die Alliierten von Portugal die Rückerstattung von 38,3 t Gold, doch erst nach über zehn

Herkunft der Beiträge an die Tripartite Gold Commission (1945–1959)

	Mio. \$	Gold (t)
In Deutschland 1945 sichergestelltes Gold	263,7	233,0
Schweiz (gemäss Washingtoner Abkommen, 1947 geliefert)	58,0	51,6
BIZ (1948)	4,2	3,7
Spanien (1948)	0,1	0,1
Schweden (1949)	8,0	7,2
Schweden (1955)	6,8	6,0
Portugal (1959)	4,5	4,0
Total	345,3	305,6

Jahren kann ein Zehntel der ursprünglichen Forderung eingetrieben werden, für den Portugal erst noch von der Bundesrepublik Deutschland entschädigt wird. Da die amerikanische Luftwaffe Landrechte auf den Azoren erhält, wird nicht auf weitergehenden Konzessionen beharrt. Gleiches gilt für Rumänien, das anfangs Kooperationswillen beweist, doch schon bald hinter dem Eisernen Vorhang verschwindet.¹⁰⁴

Insgesamt enthält der ‚Goldtopf‘ rund 336 t Gold im Wert von etwa 385 Mio. \$ (1,62 Mrd. Fr.). Die Opferstaaten melden Ansprüche in der Höhe von insgesamt 735 t an, von denen die Alliierten 514 t als berechtigt ansehen. Die berechtigten Ansprüche stammen von den Niederlanden, Albanien, der Tschechoslowakei, Griechenland, Jugoslawien sowie Frankreich, das Belgien und Luxemburg für das bei der Banque de France deponierte und an die Reichsbank ausgelieferte Gold entschädigt und dafür deren Ansprüche geerbt hat. Dazu kommen die nicht der IARA angehörigen Staaten Polen, Österreich und Italien. Polen beansprucht die Danziger Goldreserve und fordert ausserdem das seinen – meist jüdischen – Bürgern gestohlene Edelmetall, insgesamt 138 t Gold; letzterem Anspruch wird entsprechend den Prinzipien der IARA nicht stattgegeben. Ebensowenig werden die Forderungen Österreichs und Italiens zugelassen, die einen Anteil an den von der Schweiz einbezahlten 250 Mio. Fr. beanspruchen: Die westlichen Alliierten haben in Washington nur für die in der IARA zusammengeschlossenen Staaten verhandelt, nicht für Mitglieder der Achse. Dagegen erhalten die Geburtsstaaten Hitlers und Mussolinis ihren Anteil am Gold, das in Deutschland selbst sichergestellt wird – damit wird deutlich, dass die TGC die Reparationszahlungen zunehmend nach den Erfordernissen des Kalten Krieges ausrichtet. So wird Polens Anspruch auf das Danziger Gold erst 1976 gutgeheissen, die Tschechoslowakei muss bis 1982 warten, ehe ihr Anteil ausgehändigt wird, und Albanien

Verteilung des Goldes durch die Tripartite Gold Commission (1947–1997)

	Gold (t)
Frankreich	144
Davon ursprünglich Belgiens Anspruch	127
Davon ursprünglich Luxemburgs Anspruch	2,7
Davon ursprünglich Italien (Reparationsleistung Italiens an Frankreich)	14
Niederlande	71
Österreich	50
Tschechoslowakei	28
Italien	22
Jugoslawien	10
Polen	2,5
Albanien	1,5
Griechenland	0,05
Total	329
1997 noch unverteilt	5,5

kommt gar erst 1996 auf seine Kosten.¹⁰⁵ Insgesamt werden die verschiedenen Zentralbanken zu knapp zwei Dritteln für ihre Verluste entschädigt. Bei Ausbruch der Raubgolddebatte 1996 liegen noch 5,5 t des ‚Goldtopfs‘ physisch in New York und London.¹⁰⁶ Nachdem die albanischen Ansprüche rasch befriedigt worden sind, wird die TGC am 9. September 1998 aufgelöst. Das noch einliegende Gold bildet den Grundstock eines neuen Fonds, dessen Kapital von 60 Mio. \$ nun nicht mehr den Zentralbanken zukommt, sondern zugunsten privater Opfer verwendet wird.

9 Quellen

Die vollständige Zusammenstellung der verwendeten Literatur findet sich in der Bibliographie des vorliegenden Sammelbandes (S. 813).

Die wichtigsten schweizerischen Quellen sind in den Bänden der «Diplomatischen Dokumente der Schweiz» (DDS) ediert. Zahlreiche und ausführliche kommentierte Quellen finden sich in den beiden wichtigsten neueren Berichten zur Goldfrage, «Eizenstat 1997» auf amerikanischer Seite und «UEK, Goldbericht» auf schweizerischer Seite, ausserdem auch in den Akten der Londoner Goldkonferenz von 1997 (FCO, Nazi Gold). Für die Wirtschaftspolitik des «Dritten Reichs» grundlegend sind die Bücher Willi Boelckes. Das Pionierwerk zur Raubgoldfrage in der Schweiz hat Werner Rings geschrieben, im internationalen Kontext Arthur Smith. Das Wissen der SNB-Direktoren um die Herkunft des deutschen Golds weist Michel Fior nach, und in den Abhandlungen von Marco Durrer, Catherine Schiemann und Linus von Castelmuir werden die Verhandlungen mit den Alliierten bei Kriegsende und 1946 gründlich dargestellt. Das Verhalten der SNB wird vor allem von Philippe Marguerat weitgehend gerechtfertigt, in manchen, oft auch weniger seriösen Werken dagegen verurteilt. Nach dem Verfassen dieses Textes hat der Schreibende sich in Auseinandersetzungen mit Marguerat und Fior über die Motive der SNB ausgelassen (SZG-Debatte 1999).

Archiv der Schweizerischen Nationalbank, Zürich (Archiv SNB)

«Report on Netherlands' Monetary Gold looted by Germany and subsequently shipped to Switzerland, and related documents». Archiv SNB, 117.1.

Deutsches Bundesarchiv, Berlin (BArch)

Akten des Handelspolitischen Ausschusses. BArch, R7 3648.

National Archives and Records Administration, Washington D.C. (NARA)

General Records of the Department of State. Decimal Files, 1945–1949, 800.515/5-645 to 800.515/5-1446. NARA, RG 59; Box 4206 [NARA, RG 59, Box 4206].

Non-Record Reference Collection of Federal Reserve Bank of New York [NARA, FRB, Non-Record Reference Collection, Box 1].

Records of the National Security Agency, Central Security Service. Intercepts Concerning Allied Swiss

Negotiations on the Disposition of German Assets and Looted Gold 1945–1946. NARA, RG 457; Box 1 [NARA, RG 457, Box 1].

Records of the Office of Strategic Services. OSS Central Files E-92. NARA, RG 226; Box 612 [NARA, RG 226, Box 612].

Schweizerisches Bundesarchiv, Bern (BAR)

Eidgenössisches Finanzdepartement. Documents concernant l'or. BAR, E 6100 (A) -/25.

Eidgenössisches Politisches Departement. Handakten Max Petitpierre. BAR, E 2800 1967/61.

Eidgenössisches Politisches Departement. Handakten Minister Walter Stucki. BAR, E 2801 1968/84.

Schweizerische Auslandvertretungen. Den Haag. BAR, E 2200.49 (-)/1969/270, 1970/55, 1972/26.

Verschiedene Quellen

Eizenstat Stuart E. (Ed.), U.S. and Allied Efforts To Recover and Restore Gold and Other Assets Stolen or Hidden by Germany During World War II. Preliminary Study prepared by William Z. Slany, Washington 1997 [Eizenstat 1997].

Foreign & Commonwealth Office, General Services Command, Nazi Gold: Information from the British Archives (History notes, No. 11, Revised Version), London 1997 [FCO, Nazi Gold 11].

Foreign & Commonwealth Office, General Services Command, Nazi Gold: Information from the British Archives: Part II. Monetary gold, non-monetary gold and the Tripartite Gold Commission (History notes, No. 12), London 1997 [FCO, Nazi Gold 12].

Foreign & Commonwealth Office, Nazi Gold. The London Conference, 2–4 December 1997, London 1998 [FCO, Nazi Gold].

Unabhängige Expertenkommission Schweiz – Zweiter Weltkrieg, Die Schweiz und die Goldtransaktionen im Zweiten Weltkrieg. Zwischenbericht, Bern 1998 [UEK, Goldbericht].

10 Anmerkungen

- 1 Der vorliegende Beitrag wurde im Frühjahr 1998 verfasst. Wichtige spätere Literatur wurde im Sommer 1999 noch eingearbeitet. Als Währungskurse und Einheiten liegen dem Beitrag zugrunde: 1 Unze (31,1 g) Gold = 35 \$; 1 Barren Gold = 12,5 kg = 14 066 \$; 1 t Gold = 1 125 276 \$ – 16. 3. 1939: 1 \$ = Fr. 4.40; 1 £ = Fr. 20.60; 1 hfl. = Fr. 2.40; 1 fFr. = Fr. 11.65; 1 RM = Fr. 1.80; 1946: 1 \$ = Fr. 4.20.
- 2 Für das Memorandum vgl. Vocke, Memoiren, S. 103–109.
- 3 Vgl. UEK, Goldbericht, S. 42 (ohne Ungarn, mit Österreich und der Tschechoslowakei).
- 4 Zum Zahlenmaterial der Tabelle «Goldbestände und Goldoperationen der Deutschen Reichsbank (1939–1945)» vgl. UEK, Goldbericht, S. 42–49. Der Begriff «Residualgrösse» wurde von der UEK im Anschluss an Sidney Zabłudoff eingeführt: Darunter versteht man den Restsaldo, der nötig ist, um die beiden Seiten der Übersicht über die Reichsbank-Operationen ins Gleichgewicht zu bringen. Zum Raubgold zählen die Kategorien «Gold aus Zentralbanken» und «Gold Privater».
- 5 Boelcke, Deutsche Wirtschaft, S. 296.
- 6 Schwerin von Krosigk, Finanz- und Aussenpolitik, S. 323.
- 7 «Notes for Mr. Knoke's Report to Directors on custody of gold serving as collateral to Spanish loans by the Chase National Bank and the National City Bank», March 23, 1950. NARA, FRB, Non-Record Reference Collection, Box 1, Document No. 670. Vgl. auch Eizenstat 1998, S. xli f.
- 8 Boelcke, Hitlers Krieg, S. 171.
- 9 Zum Zahlenmaterial der Tabelle «Goldlieferungen der Deutschen Reichsbank an Schweizer Geschäftsbanken (1940/41)» vgl. UEK, Goldbericht, S. 60. Kurs: Fr. 4869.80/kgf.
- 10 Diese Zahl unter anderem bei Castelmur, Finanzbeziehungen, S. 59, Anm. 145. Eberhard Reinhardt von der Eidgenössischen Finanzverwaltung nennt allerdings bereits am 7. Juni 1946 eine Maximalsumme von 185 Mio. Fr. Vgl. BAR, E 6100 (A) -/25, Bd. 2326.
- 11 Zum Zahlenmaterial der Tabelle «Goldtransaktionen der Deutschen Reichsbank über ihr Depot bei der SNB in Bern (1940–1945)» vgl. UEK, Goldbericht, S. 60. Bewertung des Kilos Feingold: Fr. 4920.63.
- 12 Zum Zahlenmaterial der Tabelle «Goldtransaktionen der SNB (1. September 1939 bis 30. Juni 1945)» vgl. UEK, Goldbericht, S. 55. – Bewertung des Kilos Feingold: Fr. 4639.13 bzw. (ab 1. Juli 1940) Fr. 4869.80. – Die Differenz zur vorangehenden Tabelle für Deutschland ergibt sich aus der unterschiedlichen Bewertung des Goldes.
- 13 Goldtransaktionen für eigene Rechnung 1939–1945. Archiv SNB. Statistik der Goldoperationen, 4./20. 3. 1997.
- 14 Vgl. Salomon Wolff, «Das Gold in der Kriegswirtschaft», in: NZZ, 16. 8. 1942.
- 15 Bericht von Victor Gautier über die Reise nach Lissabon und Madrid vom 12.–26. 10. 1942, ohne Datum. DDS, Bd. 14, S. 749.
- 16 Memorandum, L.W. Knoke to Mr. Sproul, April 9, 1946. NARA, FRB, Non-Record Reference Collection, Box 1, Document No. 855.
- 17 Fior, Gold, S. 56.
- 18 Fior, Gold, S. 57.
- 19 Schreiben von Ernst Weber und Alfred Hirs an Bundesrat Ernst Wetter, 9. 10. 1943. DDS, Bd. 15, S. 37.
- 20 Zit. Vogler, Goldverkehr, S. 71.
- 21 Bankausschussprotokoll vom 22./23. 7. 1943. DDS, Bd. 15, S. 42. Vgl. Fior, Gold, S. 64; Vogler, Goldverkehr, S. 72.
- 22 Schreiben von Ernst Weber und Alfred Hirs an Bundesrat Ernst Wetter, 9. 10. 1943. DDS, Bd. 15, S. 36, 40.
- 23 Schreiben von Bundesrat Ernst Wetter an die SNB, 19. 11. 1943. DDS, Bd. 15, S. 43.
- 24 Zit. Vogler, Goldverkehr, S. 73.
- 25 Akten des Handelspolitischen Ausschusses, 20. 3. 1944. BArch, R7 3648.
- 26 Gutachten Sauser-Hall, 28. 3. 1946. Vgl. auch die Ergänzung vom 18. 4. 1946. BAR, E 2800 1967/61, Bd. 79.
- 27 Rechtsgutachten von Prof. D. Schindler an die SNB, 22. 7. 1944, zit. DDS, Bd. 15, S. 501, Anm. 2. Einen ähnlichen Vorschlag macht 1944 die Rechtsabteilung der SNB: «Provokation einer verbindlichen generellen schriftlichen Erklärung der Deutschen Reichsbank betreffend ihr einwandfreies, gegebenenfalls auch nachweisbares Eigentum an dem der Nationalbank zu liefernden Gold», zit. Durrer, Finanzbeziehungen, S. 207.
- 28 Schreiben von der Generaldirektion der SNB an das EPD, 5. 9. 1944. DDS, Bd. 15, S. 588.
- 29 Eberhard Reinhardt, Abklärung zuhanden des Bundesrats (Vorentwurf), 14. 8. 1946. BAR, E 6100 (A) -/25, Bd. 2326.
- 30 Vgl. dazu etwa den Brief von Rudolf Pfenninger an Ernst Weber vom 22. 6. 1946. BAR, E 6100 (A) -/25, Bd. 2326. «Die Herr Hirs eigene, religiöse Intoleranz gegenüber jedem Glauben, der nicht auf der protestantischen Kirche beruht, hat ihn mehrmals bei internen Delegationsberatungen zu herabwürdigenden Bemerkungen über die jüdischen Beamten des Treasury und der amerikanischen Delegation veranlasst. [...] es ist Tatsache, dass sich einzelne Vertreter des Treasury mit tiefer Erbitterung über die jüdenfeindliche, von ihnen als nationalsozialistisch empfundene Einstellung des Herrn Hirs geäussert haben.»
- 31 Vgl. UEK, Goldbericht, S. 81, Anm. 56.
- 32 Akten des Handelspolitischen Ausschusses, 20. 3. 1944. BArch, R7 3648.
- 33 Auf englisch übersetzt in: «Hearings before a subcommittee of the Committee on Military Affairs. US Senate Seventy-ninth Congress, first session pursuant to S. Res. 107 (78th Congress) and S. Res. 146 (79th Congress) authorizing a study of war mobilization problems», Washington 1945, S. 923–940 (Part 6, November 1945).
- 34 Ebd., S. 927. «Above all I have insisted on our receiving free francs in return for free Reichsmarks which the Reichsbank might release for any reason. That is important as it will enable us to use these francs to transfer funds into a third country.» Vgl. ebd., S. 935.
- 35 Schreiben von Bundesrat Ernst Nobs an Robert Kohli, 12. 9. 1946; Schreiben von Robert Kohli an Ernst Nobs, 24. 9. 1946. BAR, E 6100 (A) -/25, Bd. 2326.
- 36 Vgl. Fior, Gold, S. 87f.
- 37 Eberhard Reinhardt, Abklärung zuhanden des Bundesrats (Vorentwurf), 14. 8. 1946. BAR, E 6100 (A) -/25, Bd. 2326; ähnlich die Formulierung in: Interne Notiz EFD von Eberhard Reinhardt, 4. 6. 1946. DDS, Bd. 15, S. 1138, Anm. 1.
- 38 Victor Gautier während der Currie-Gespräche, 20. 2. 1945. DDS, Bd. 15, S. 939.
- 39 Zu dieser Einschätzung gelangen die SNB-Mitarbeiter Vincent Crettol und Patrick Halbeisen. Vgl. Crettol/Halbeisen, Goldtransaktionen SNB, S. 55.
- 40 Rechenschaftsbericht SNB vom 16. 5. 1946. DDS, Bd. 15, S. 1135. Vgl. Schreiben von Ernst Weber und Alfred Hirs an Bundesrat Ernst Wetter vom 9. 10. 1943. DDS, Bd. 15, S. 42, ferner S. 210.
- 41 Notiz von Hans Koenig über Besprechung am 20. 1. 1944 mit Bundespräsident Walther Stampfli, 21. 1. 1944. DDS, Bd. 15, S. 197.
- 42 Gesprächsprotokoll der Konferenz vom 27. 1. 1944 bei der SNB, 28. 1. 1944. DDS, Bd. 15, S. 209f.
- 43 Rechenschaftsbericht der Generaldirektion der SNB, 16. 5. 1946. DDS, Bd. 15, S. 1124.
- 44 Besprechung mit der ständigen Verhandlungsdelegation (Jean Hotz und Heinrich Homberger), 14./15. 12. 1944, zit. Crettol/Halbeisen, Goldtransaktionen SNB, S. 37.
- 45 Rechenschaftsbericht der Generaldirektion der SNB, 16. 5. 1946. DDS, Bd. 15, S. 1123. Vgl. Fior, Gold, S. 73f.
- 46 Schreiben von Generaldirektor E. Weber an Bundesrat Wetter, 28. 11. 1940. DDS, Bd. 13, S. 1015.

- 47 Ein deutsches Protokoll vom 8. 2. 1944 zeigt, dass für die deutsche Seite die «Frage der Goldtransaktionen der Reichsbank» im Zusammenhang mit einem neu auszuhandelnden Vertrag mit der Schweiz zentral ist, aber nicht offen diskutiert werden soll: «Herr Puhl wünsche keine schriftliche Erklärung im Vertrag.» Akten des Handelspolitischen Ausschusses. BArch, R7 3648.
- 48 Karl Clodius, 25. 4. 1944. ADAP, E, VII, Nr. 359, S. 681; die Aufzeichnung Clodius' vom 3. 6. 1943, in: Vogler, Wirtschaftsverhandlungen, S. 199–204. Zu Hans Gaefgen vgl. Bourgeois, Bilan allemand, S. 569; ferner wiederholt in den Akten des Handelspolitischen Ausschusses: 3. 12. 1943; 7. 1. 1944; 8. 2. 1944; 20. 3. 1944. BArch, R7 3648.
- 49 Karl Clodius, 3. 6. 1943. ADAP, E, VI, Nr. 78, S. 132. Vgl. auch Ministerialdirektor Wiehl, 11. 3. 1943. ADAP, E, V, Nr. 179, S. 388.
- 50 Schnurre, 8. 4. 1944. ADAP, E, VII, Nr. 323, S. 615.
- 51 Schnurre/Köcher, 1. 7. 1944. ADAP, E, VIII, Nr. 88, S. 153.
- 52 Vgl. etwa Bundesrat Walther Stampfli, 17. 12. 1942. DDS, Bd. 14, S. 942.
- 53 Interne Notiz EFD von Eberhard Reinhardt, 4. 6. 1946. DDS, Bd. 15, S. 1138, Anm. 1: «Die blosse Neutralität und der blosse Goldmechanismus verpflichten sicher kein Noteninstitut, Gold auch von einer Seite gleich wie von der anderen abzunehmen, wenn sie befürchten muss, dass dieses Gold gestohlen ist und wieder zurückverlangt werden könnte.»
- 54 Vgl. Rechtsgutachten Prof. D. Schindler an die SNB, 22. 7. 1944. DDS, Bd. 15, S. 501. Vgl. auch Interne Notiz EFD von Eberhard Reinhardt, 4. 6. 1946. DDS, Bd. 15, S. 1138, Anm. 1: «Wenn man aber aus allgemeinen Erwägungen eine Politik befolgen muss, die später sehr wahrscheinlich zu Schwierigkeiten führt, muss man immer daran denken, gleichzeitig die Abwehrbereitschaft herzustellen, indem man sich rechtzeitig alle Unterlagen verschafft, mit denen später der gute Glaube belegt werden kann und mit denen das Vorgehen eine Verteidigung findet.»
- 55 R. Kohli an Bundesrat E. Nobs, 24. 9. 1946. BAR, E 6100 (A) -/25, Bd. 2326. Vgl. Perrenoud, Banques et diplomatie, S. 63f., wonach gerade Robert Kohli gegen das Autonomiestreben der SNB die aussen- und handelspolitischen Implikationen der Währungspolitik betont.
- 56 Vgl. die verschiedentlich von Eberhard Reinhardt vorgebrachte Äusserung (etwa Auszug aus den Briefen von Alfred Hirs, 7. 8. 1946), dass der Bundesrat gar nicht ausreichend informiert gewesen sei und deshalb die SNB sich nicht auf dessen Deckung berufen könne. BAR, E 6100 (A) -/25, Bd. 2326; auch DDS, Bd. 15, S. 1139.
- 57 E. Nobs an E. Wetter, 6. 5. 1946. BAR, E 6100 (A) -/25, Bd. 2326.
- 58 E. Wetter an E. Nobs, 10. 5. 1946. BAR, E 6100 (A) -/25, Bd. 2326.
- 59 E. Nobs an E. Weber, 15. 5. 1946. BAR, E 6100 (A) -/25, Bd. 2326.
- 60 Vgl. zum von Harold James geprägten Konzept auch: UEK, Goldbericht, S. 130ff.
- 61 Vgl. Protokoll des Bankausschusses, 22./23. 7. 1943, zit. UEK, Goldbericht, S. 134.
- 62 Protokoll Bankausschuss, 23./24. 5. 1946, zit. UEK, Goldbericht, S. 107, Anm. 169.
- 63 Schreiben von Alfred Hirs an Ernst Weber, 10. 4. 1946. BAR, E 6100 (A) -/25, Bd. 2326. Vgl. Alfred Hirs' Äusserung vom 26. 3. 1946: «Wenn wir vorausgesehen hätten, dass nun hier speziell die Nationalbank aufs Korn genommen werden soll, hätten wir wahrscheinlich doch darauf verzichtet, nach Washington zu kommen.» BAR, E 2801, 1968/84, Bd. 29.
- 64 Schreiben von Walter Stucki an Bundesrat Ernst Nobs, 28. 8. 1946. BAR, E 6100 (A) -/25, Bd. 2326.
- 65 Eberhard Reinhardts Vorentwurf zum Bericht über Alfred Hirs, 14. 8. 1946. BAR, E 6100 (A) -/25, Bd. 2326.
- 66 Auszüge aus den Briefen von Alfred Hirs (7. 8. 1946, hier vom 30. 3. 1946). BAR, E 6100 (A) -/25, Bd. 2326. Vgl. auch 14. interne Sitzung, 29. 3. 1946. BAR, E 2801 1968/84, Bd. 29.
- 67 Schreiben von Paul Rossy an Eberhard Reinhardt, 11. 6. 1946. DDS, Bd. 15, S. 1139.
- 68 Vgl. Schreiben von Paul Rossy an Eberhard Reinhardt, unter Berufung auf Bachmann, 11. 6. 1946. DDS, Bd. 15, S. 1140.
- 69 Vgl. Schreiben von Etienne Junod an Robert Kohli, 19. 7. 1945. DDS, Bd. 15, S. 1112.
- 70 Vgl. das Telegramm der Pariser Botschaft an das EPD, 18. 5. 1946. BAR, E 6100 (A) -/25, Bd. 2326; ferner das Staunen Robert Kohlis über das Ausmass der Käufe, 27. 1. 1944. DDS, Bd. 15, S. 209f.
- 71 Schreiben von Alfred Hirs an Ernst Weber, 30. 3. 1946. BAR, E 6100 (A) 25/2326: Alfred Hirs kann sich «nicht denken, dass vielmehr als 4–500 Mill. als «tainted» bezeichnet werden können» – womit er also nur das belgische Gold meint. Vgl. zum holländischen Gold den Protokollauszug des SNB-Direktoriums Nr. 745 vom 17. 6. 1948. Archiv SNB 117,1; US-Abhörprotokoll «Intercept concerning allied-Swiss negotiations on the disposition of German assets and looted gold 1945–1946. Anfrage von Hirs an Weber über das niederländische Währungsgold, 16. 4. 1946. NARA, RG 457, Box 1.
- 72 Eberhard Reinhardt an Ernst Nobs, 4. 12. 1946. BAR, E 6100 (A) -/25, Bd. 2326. Vgl. auch Heinrich Hombergers Warnung in DDS, Bd. 16, S. 189.
- 73 Erste interne Sitzung der Delegation, 25. 2. 1946. BAR, E 2801 1968/84, Bd. 29.
- 74 Bericht von Eberhard Reinhardt, 4. 6. 1946. BAR, E 6100 (A) -/25, Bd. 2326. Vgl. auch DDS, Bd. 15, S. 1139.
- 75 Georges Sauser-Hall, «Consultation complémentaire», 18. 4. 1946. BAR, E 2800 1967/61, Bd. 79. Vgl. auch UEK, Goldbericht, S. 129ff.
- 76 Conference memorandum, 29. 3. 1946, S. 7. NARA, RG 59, Box 4206.
- 77 Schreiben von Rudolf Pfenninger an Ernst Weber, 22. 6. 1946. BAR, E 6100 (A) -/25, Bd. 2326. Vgl. auch den Kommentar von A. Hirs, dass für 500 Mio. Fr. belgisches Gold erworben worden ist, in: Zweite interne Sitzung, 8. 3. 1946. BAR, E 2801 1968/84, Bd. 29.
- 78 Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung über die Genehmigung des in Washington abgeschlossenen Finanzabkommens (vom 14. 6. 1946). BBl, 98. Jg. (1946), S. 734.
- 79 Schreiben von Walter Stucki an Alfred Hirs, 26. 6. 1946. BAR, E 6100 (A) -/25, Bd. 2326.
- 80 Georges Sauser-Hall, «Consultation complémentaire», 18. 4. 1946, S. 8. BAR, E 2800 1967/61, Bd. 79.
- 81 Zu den Verhandlungen des Bundesgerichts vgl. Speich, Schweiz, S. 77ff.; SNB-Protokoll des Direktoriums 1946, II, Nr. 488, 573, 669. Archiv SNB; Akte R1 beim Bundesgericht in Lausanne. BAR, E 6100 (A) -/25, Bd. 2326.
- 82 Schreiben von Rudolf Pfenninger an Ernst Weber, 22. 6. 1946; Schreiben von Paul Rossy an Gottlieb Bachmann, 25. 6. 1946. BAR, E 6100 (A) -/25, Bd. 2326.
- 83 Schreiben von Paul Rossy an Eberhard Reinhardt, 19. 6. 1946. BAR, E 6100 (A) -/25, Bd. 2326; DDS, Bd. 16, S. 242f.
- 84 Schreiben von Paul Rossy an Eberhard Reinhardt, 10. 7. 1946. BAR, E 6100 (A) -/25, Bd. 2326.
- 85 Schreiben von Walter Stucki an Bundesrat Ernst Nobs, 28. 8. 1946. BAR, E 6100 (A) -/25, Bd. 2326.
- 86 Bericht von Eberhard Reinhardt, 4. 6. 1946. BAR, E 6100 (A) -/25, Bd. 2326.
- 87 Eberhard Reinhardts Vorentwurf zum Bericht über Alfred Hirs, 14. 8. 1946. BAR, E 6100 (A) -/25, Bd. 2326.
- 88 Schreiben von Eberhard Reinhardt an Bundesrat Ernst Nobs, 4. 12. 1946. BAR, E 6100 (A) -/25, Bd. 2326.
- 89 Schreiben von Platt an Surrey, 4. 4. 1946. NARA, RG 226, Box 612, Folder 2.
- 90 Vgl. Eizenstat 1997, S. 184.
- 91 Vgl. Eizenstat 1997, S. 65.
- 92 Vgl. Stucki an SNB, 20. 8. 1948, BAR, E 2200.49 (-) 1969/270, Bd. 22.
- 93 Schneeberger, Wirtschaftskrieg, S. 177.
- 94 Vgl. Memorandum vom 31. 3. 1946. BAR, E 2801 1968/84, Bd. 97.
- 95 Vgl. diese Feststellung Walter Stuckis in einem Schreiben vom 6. 7. 1948. BAR, E 2200.49 1969/270, Bd. 22. Vgl. auch Edwin Hurter, «Die holländischen Goldansprüche und die Schweiz», in: NZZ, 9. 8. 1948: «Ferner wäre festzustellen, dass der schweizerischen Delegation in Washington dazumal ein Memorandum unterbreitet worden ist, worin die Niederlande ihren Goldverlust bekanntgaben (161 Mio. \$).»
- 96 Vgl. Robert Kohli an Walter Stucki, 9. 8. 1948. BAR, E 2200.49 (-)/1969/270, Bd. 22.
- 97 Archiv SNB, unklassiert; die deutsche Übersetzung im Protokollauszug des SNB-Direktoriums vom 3. 6. 1948. Archiv SNB 117.1.
- 98 Auszug aus dem Protokoll des Direktoriums, 3. 6. 1948. Archiv SNB.
- 99 Vgl. Schreiben von Walter Stucki an das Direktorium der SNB, 8. 6. 1948. Archiv SNB, nicht klassiert.
- 100 Schreiben von Robert Kohli an Walter Stucki, 1. 7. 1948. BAR, E 2200.49 (-) 1969/270, Bd. 22.
- 101 Schreiben von Walter Stucki an Robert Kohli, 6. 7. 1948. BAR, E 2200.49 (-) 1969/270, Bd. 22.

- 102 Protokollauszug, 9.7.1948. BAR E 2800 1967/61, Bd. 79; ähnlich die Antwort auf die Parlamentarische Anfrage Paul Zigerli (Evangelische Volkspartei), 8.7.1948, wobei hervorgehoben wird, dass wenige Barren holländische Prägestempel trugen.
- 103 Schreiben der Schweizer Botschaft in Den Haag an Walter Stucki, 11.8.1955. BAR, E 2801 1968/84, Bd. 97.
- 104 Zum Zahlenmaterial der Tabelle «Herkunft der Beiträge an die Tripartite Gold Commission (1945–1959)» vgl. Eizenstat 1998, S. lvi.
- 105 Zudem erhält die Tschechoslowakei laut Angaben der TGC noch 3,7 t Gold direkt aus der Schweiz, die ebenfalls dem «Goldtopf» zugerechnet werden.
- 106 Vgl. FCO, Nazi Gold, S. 547–551. Die TGC liefert im knappen und eher evasiven Beitrag keine Zahlen über die erfolgte Verteilung. Zum Zahlenmaterial der Tabelle «Verteilung des Goldes durch die Tripartite Gold Commission (1947–1997)» vgl. Le Nouvel Observateur, Nr. 1671, 14.–20.11.1996, S. 44. Der Verfasser des Artikels, Vincent Jauvert, stützt sich dabei auf ein Dokument der TGC vom März 1971.